

G e s e z

betreffend das Gemeindegewesen.

Erster Theil.

Die Gemeindegewesungen.

Tit. I.

Gewesungenen in den politischen Gemeindegewesen.

§ 1. Jede politische Gemeinde hat eine Gemeindegewesung, bestehend aus ihren in das Bürgerbuch eingetragenen stimmfähigen Bürgern. Ordentlich Geweise tritt sie zwei Mal des Jahres zusammen. Die Festsetzung des Zeitpunktes ist Sache des Gemeindegewesrathes. Außerordentlich Geweise wird die Gemeindegewesung bei vorhandenem Bedürfnisse auf einen Beschluß des Gemeindegewesrathes abgehalten.

Wenn ein Sechstheil der in das Bürgerbuch eingetragenen Bürger durch eine schriftliche, die Gründe ihres Begehrens enthaltende Eingabe an den Gemeindegewespräsidenten auf Abhaltung einer außerordentlichen Gemeindegewesung anträgt, so ist ein solches Begehren unverzüglich dem Gemeindegewesrathes vorzulegen, welcher dann sofort einen geeigneten Tag für die Gewesung ansetzt.

Bei außerordentlichen Gemeindegewesungen ist zur Gültigkeit der Verhandlungen die Anwesenheit der

Mehrheit der in der Gemeinde befindlichen Bürger erforderlich. (Art. 80 der Staatsverfassung.)

§ 2. Jede Versammlung ist, dringliche Fälle vorbehalten, acht Tage vorher in der Gemeinde anzukündigen unter Bezeichnung der zu verhandelnden Gegenstände.

§ 3. Vor jeder Versammlung haben der Präsident und zwei Mitglieder des Gemeinderathes das Bürgerbuch durchzusehen und zu berichtigen. Wird die Stimmfähigkeit eines Bürgers an einer Versammlung in Zweifel gezogen, so steht dem Präsidenten in Bezug der Stimmzähler das Recht der Entscheidung zu. Auf spätere Einsprachen gegen die Stimmfähigkeit eines Anwesenden in Bezug auf die vorgegangenen Verhandlungen wird keine Rücksicht genommen. Wer sich durch einen solchen Entscheid in seinem Aktivbürgerrechte gekränkt glaubt, kann sich zur Anerkennung seines Rechtes für spätere Versammlungen an den Bezirksrath wenden.

§ 4. Die Gemeinbsbeschlüsse ergehen auf den Antrag des Gemeinderathes oder auf einen von einem Gemeinbsbürger gemachten und von dem Gemeinderathe begutachteten Anzug. (Art. 81 der Staatsverfassung.)

§ 5. Wenn ein Bürger in einer Versammlung auf einen Gemeinbsbeschluss über einen nach Art. 81 der Staatsverfassung in der Befugniß der Gemeinde liegenden Gegenstand antragen will, so hat er diesen Anzug in Schrift verfaßt vierzehn Tage vor einer ordentlichen Versammlung dem Gemeinderathe zur Begutachtung einzureichen. Bei der Gemeinde ist zuerst

der Anzug durch seinen Urheber, dann das Gutachten des Gemeindrathes zu eröffnen, und hierauf nach § 6 die Berathung abzuhalten.

Wird von einem Sechstheil der Gemeindeglieder nach § 1 auf eine außerordentliche Gemeindeversammlung angetragen, so hat der Gemeindrath über den in der schriftlichen Eingabe bezeichneten Berathungsgegenstand gleichfalls ein Gutachten abzufassen; auch ist ihm von den Antragstellern diejenige Person aus ihrer Mitte zu bezeichnen, welche den Anzug in der Gemeindeversammlung eröffnen werde.

§ 6. Der Gemeindevorstand trägt die Gegenstände der Berathung entweder selbst vor oder läßt sie durch die bestellten Berichterstatter vortragen und gibt sodann jedem Anwesenden das Wort in der Reihenfolge, wie es verlangt wird.

Nach beendigter Berathung entscheidet die Gemeinde durch das Mehr, ob ein gemachter Antrag des Gemeindrathes oder ein Anzug eines ihrer Bürger anzunehmen oder zu verwerfen, oder abzuändern, oder endlich an den Gemeindrath zurückzuweisen sei. Im letztern Falle ist die Gemeinde befugt, dem Gemeindevorstande eine beliebige Zahl von Ausschüssen beizusetzen. Auch kann sie das Geschäft an eine besondere Kommission weisen und festsetzen, auf welchen Zeitpunkt der Gegenstand ihr wieder vorzulegen sei.

Sofern Abänderungen des ursprünglichen Antrages von der Gemeinde beschlossen worden sind, so hat der Gemeindrath das Recht, dieselben in nochmalige Berathung zu ziehen und zum endlichen Entscheide

eine neue Gemeindeversammlung beförderlich einzuberufen.

Wo neben dem Gemeinderathe nach Art. 88 der Staatsverfassung noch ein bleibender Bürgerausschuß zur Erweiterung und Beaufsichtigung der Gemeindeverwaltung besteht, kann die Zurückweisung auch an diesen erfolgen.

§ 7. Die Abstimmung über einen berathenen Antrag geschieht durch offenes Mehr mittelst Aufstehens. Zuerst werden durch den Präsidenten die Annehmenden, dann die Verwerfenden aufgerufen. Ist das Mehr dem Präsidenten, den Stimmenzählern oder einem Bürger zweifelhaft, so muß die Abstimmung wiederholt werden, wobei die annehmenden und verwerfenden Stimmen zu zählen sind. Bei gleichgetheilten Stimmen entscheidet der Präsident, der nur in diesem Fall zu stimmen hat.

§ 8. Bei allen Beschlüssen der Gemeindeversammlungen, zu welchen sie nach Art. 81 der Staatsverfassung berechtigt sind, hat sich die Minderheit dem Beschlüsse der Mehrheit zu unterziehen. Vorbehalten bleiben jedoch die in dem Gesetze betreffend die Streitigkeiten im Verwaltungsfache und in § 162 dieses Gesetzes vorgesehenen Bestimmungen.

§ 9. Es darf im Namen einer Gemeinde keine Petition an eine niedere oder höhere Behörde erlassen werden, sie sei denn von der Gemeinde in einer gesetzlich angekündigten und ordnungsgemäß abgehaltenen Versammlung genehmigt worden. Auch ist solche ihrem wörtlichen Inhalte nach in das Gemeindevotokoll einzutragen.

§ 10. In jeder Versammlung wählt die Gemeinde wenigstens zwei Stimmenzähler durch Vorschlag und offene Wahl. Das Protokoll führt der Schreiber des Gemeindrathes.

§ 11. Der Präsident wacht über die Erhaltung der Ordnung und Ruhe in der Versammlung und weist diejenigen zurecht, welche sie stören.

§ 12. Der Gemeindschreiber hat die Beschlüsse und Wahlverhandlungen nach jeder Versammlung in das Gemeindsprotokoll einzutragen. Die Uebereinstimmung des Eingetragenen mit den ergangenen Beschlüssen und Verhandlungen ist durch den Präsidenten und die Stimmenzähler im Protokoll selbst schriftlich zu bezeugen.

§ 13. Alle Wahlen von Gemeindsbeamten unterliegen mit Hinsicht auf ihre formelle Richtigkeit der Bestätigung des Bezirksrathes.

§ 14. Rekurse gegen die Gültigkeit von Gemeindsbeschlüssen müssen innerhalb vierzehn Tagen nach Fassung derselben bei dem Bezirksrath anhängig gemacht werden. Die bloße Protestation in der Gemeindsversammlung ohne nachherige Einreichung der Beschwerde an den Bezirksrath ist ohne rechtliche Folgen.

§ 15. Für Wahlablehnungen wird die regelmäßige Rekursfrist von vierzehn Tagen für den Gewählten vom Tage der erhaltenen Anzeige von der Wahl an gerechnet.

§ 16. Behufs Erzweckung eines zahlreichen Besuches der Gemeindsversammlungen kann durch Gemeindsbeschluß festgestellt werden, daß die Einladung

zu einer bestimmten oder zu allen **Gemeindsversammlungen** unter Androhung einer Ordnungsbusse von höchstens einem Franken, die in die **Gemeindskasse** fällt, stattfindende.

Tit. II.

Vorschriften betreffend die übrigen Gemeindsversammlungen.

§ 17. Die **Vorschriften** des ersten Titels finden, so weit nicht gesetzlich etwas Anderes vorgeschrieben ist, ebenfalls Anwendung auf **Versammlungen** der **Kirchgemeinden**, der **Schulgenossenschaften** und **Civilgemeinden**.

§ 18. In diesen **Versammlungen** steht die **Stellung** von **Anträgen** und die **Begutachtung** von **Anzügen** einzelner Bürger derjenigen **Gemeindsbehörde** zu, in deren **Befugniß** der betreffende **Berathungsgegenstand** einschlägt.

Hält diese **Behörde** die **Einberufung** der **Gemeindsversammlung** für **nothwendig**, so macht sie dem **Präsidenten**, der die **Versammlung** zu leiten hat, hievon **Anzeige** unter **Angabe** der in **Berathung** fallenden **Geschäfte** und **Bezeichnung** eines **Berichterstatters**, worauf der **Präsident** nach **Vorschrift** des § 2 die **Versammlung** **ankündigt**.

§ 19. Die **Kirchgemeindsversammlungen** werden von dem **Gemeindrathspräsidenten**, und zwar, wenn eine **Kirchgemeinde** aus mehreren **politischen Gemein-**den besteht, von dem **Präsidenten** derjenigen **politischen Gemeinde** geleitet, in welcher die **Kirche** liegt.

Rücksichtlich der Leitung dieser Versammlungen in der Stadt Zürich und den mit einzelnen Theilen derselben kirchlich verbundenen Landgemeinden wird auf das Gesetz betreffend die kirchlichen Verhältnisse der Stadt Zürich und der dahin kirchgenössigen Landgemeinden verwiesen.

§ 20. Der Schreiber der vorberathenden Behörde ist zugleich Schreiber der Gemeindsversammlung; doch steht es der letztern frei, sich auf eine beliebige Dauer einen eigenen Schreiber zu wählen.

§ 21. Ordnungsbußen, welche in Folge der Bestimmungen des § 16 erhoben werden, fallen, wenn es sich um die Versammlung einer Kirchengemeinde handelt, in das Armengut, wenn es sich um eine Schulgemeinde handelt, in das Schulgut, und wenn es sich um eine Civilgemeinde handelt, in das Civilgemeindgut.

Tit. III.

Stimmrecht und Wählbarkeit.

§ 22. Stimmberechtigt sind im Allgemeinen nur solche Personen, die das zwanzigste Altersjahr angetreten haben und auf welche der Art. 24 der Staatsverfassung keine Anwendung findet.

Im Besondern sind stimmberechtigt:

a. Bei Berathungen:

1. die Bürger der Gemeinde:
bei allen vorkommenden Verhandlungen;
2. die niedergelassenen Schweizerbürger:
bei allen in der Niederlassungsgemeinde vor-

kommenden Verhandlungen über Gegenstände, an welche sie gemäß § 190 dieses Gesetzes beizutragen haben, jedoch nur in dem Falle, wenn der Ertrag des betreffenden Gemeindgutes zu Deckung dieser Ausgaben nicht hinreicht; ebenso bei allen Berathungen von Kirchenangelegenheiten ihrer Konfession, und von Schulsachen, wo es sich nicht um Verwaltung des Kirchen- und Schulgutes handelt.

b. Bei Wahlen:

1. von Gemeinrathen und deren Ersatzmännern, Civilvorstehern, Kommissionen und Bedienstungen, welche mit Bezug auf das Verwaltungswesen der Gemeindsgüter bestellt werden:

die Bürger der betreffenden Gemeinde;

2. von Gemeindevorständen, Friedensrichtern, Gemeindschulpflegern, Schullehrern, Schulgutsverwaltern und Kommissionen betreffend Schullehrerwahlen:

die Bürger der betreffenden Gemeinde und die -dieselbst seit mindestens einem Jahre niedergelassenen Schweizerbürger;

3. von Pfarrern, Helfern, Katecheten, Stillständern, von Kommissionen betreffend Pfarrerwahlen, so wie von Vorsingern und Sigristen:

die Bürger und die seit mindestens einem Jahre in der Gemeinde niedergelassenen Schweizerbürger, welche der betreffenden Konfession angehören;

4. von Bezirkswahlmännern:

die nach Art. 72 der Staatsverfassung stimm-
berechtigten Einwohner des Bezirkes;

5. von Geschwornen für die eidgenössische und Kan-
tonalstrafrechtspflege:

die Bürger und die in der Gemeinde wohnen-
den Schweizerbürger.

§ 23. Ueberdies steht es den Gemeinden frei, den
niedergelassenen Schweizerbürgern auch zu Gemein-
deverhandlungen, zu denen sie nach § 22 nicht stimm-
berechtigt wären, auf kürzere oder längere Zeit den
Zutritt zu gestatten.

§ 24. So weit nicht das Gesetz zur Wählbarkeit
besondere Erfordernisse vorschreibt, sind die Stimm-
berechtigten auch zu den von ihnen zu besetzenden
Stellen und Aemtern wählbar.

Die Gemeindevorstände, die Präsidenten und die
Schreiber der Gemeinderäthe dürfen weder selbst eine
Wirthschaft betreiben noch in einem Hause wohnen,
in welchem eine solche betrieben wird.

Tit. IV.

Bürger eid.

§ 25. Diejenigen Bürger der Gemeinde und die
dieselbst niedergelassenen Kantonsbürger, welche zum
ersten Male nach erlangter Stimmfähigkeit der ersten
der beiden ordentlichen Jahresversammlungen einer
politischen Gemeinde beiwohnen, haben vor der Ge-
meinde folgenden Bürger eid zu leisten:

„Wir Bürger des Kantons Zürich schwören Treue
„der schweizerischen Eidgenossenschaft und unserm Kan-
tonsgesetz, I. Bd. II. Heft.

„ton; wir schwören, die Unabhängigkeit, Rechte und
 „Freiheiten unsers theuern Vaterlandes zu schützen und
 „zu schirmen mit Gut und Blut, wo es die Noth er-
 „fordert.

„Wir geloben Treue unserer Verfassung, Achtung
 „dem Gesetze, Gehorsam unserer Obrigkeit; bei Aus-
 „übung unserer Wahlrechte verheissen wir unsere Stim-
 „men den Wägsten und Besten zu geben.

„Ruhe und Ordnung aufrecht erhalten, drohenden
 „Schaden abwenden und die Wohlfahrt Aller nach
 „Kräften fördern zu helfen, das versprechen wir vor
 „Gott dem Allwissenden.“

Nach Verlesung der Eidesformel erheben die zu
 Beeidigenden die rechte Hand und sprechen die Worte
 nach:

„Den mir vorgelesenen Eid — gelobe ich wahr und
 „stets zu halten — getreulich und ohne Gefährde —
 „so wahr ich bitt' daß mir Gott helfe.“

Während der Beeidigung stehen sämtliche der-
 selben beiwohnenden Personen auf.

Zweiter Theil.

Die Gemeindebehörden.

Tit. I.

Der Gemeindrath.

a. Bestand und Erwählung.

§ 26. Jede politische Gemeinde hat als solche einen
 Gemeindrath. (Art. 82 der Staatsverfassung.)

§ 27. Die Zahl der Mitglieder des Gemeindrathes bestimmt die Gemeinde selbst vor dessen Erwählung; jedoch darf sie mit Inbegriff des Gemeindevorstandes nicht unter drei hinab und nicht über dreizehn hinaus gehen. (Art. 82 der Staatsverfassung). Die einmal festgesetzte Zahl darf vier Jahre hindurch nicht verändert werden. Wird eine Veränderung der Mitgliederzahl beschlossen, so ist die ganze Behörde neu zu wählen.

§ 28. Die Erwählung des Gemeindrathes geschieht durch geheimes absolutes Stimmenmehr der Anwesenden. Die Gemeinde hat zuerst die sämtlichen Mitglieder des Gemeindrathes und hernach aus deren Mitte den Gemeindevorstand zu erwählen.

Den Vizepräsidenten wählt die Gemeinde entweder selbst oder sie kann diese Wahl dem Gemeindrath übertragen.

§ 29. Die Mitglieder des Gemeindrathes werden von zwei zu zwei Jahren zur Hälfte in umgekehrter Ordnung ihrer Erwählung einer neuen Wahl unterworfen. Der Gemeindevorstand tritt sowohl als Präsident wie als Mitglied erst mit der zweiten Hälfte ab. Die Abtretenden sind wieder wählbar.

§ 30. Eine in der Zwischenzeit von einer periodischen Wahl zur andern erledigte Gemeindevorstandsstelle ist in der nächsten Gemeindeversammlung wieder zu besetzen, es wäre denn, daß der Gemeindrath zu deren Wiederbesetzung eine außerordentliche Gemeindeversammlung zu veranstalten nothwendig fände.

§ 31. Um in den Gemeindrath wählbar zu sein, muß man das fünfundsanzwanzigste Altersjahr angetreten

haben und das Bürgerrecht der Gemeinde, so wie auch die durch Art. 23 und 24 der Staatsverfassung aufgestellten Erfordernisse der Wählbarkeit besitzen.

§ 32. Die Mitglieder des Regierungsrathes und des Obergerichtes, so wie die Kanzleibeamten dieser Behörden, die Statthalter, die Mitglieder der Bezirksräthe und Bezirksgerichte dürfen nicht Mitglieder eines Gemeindrathes sein.

§ 33. Im Gemeindrathe dürfen nicht gleichzeitig sitzen Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann, zwei Brüder oder zwei Schwäger. (Art. 56 der Staatsverfassung.)

§ 34. Dem Gutfinden der Gemeinde ist überlassen, für den Gemeindrath einige Ersatzmänner zu bestellen. Die Bestimmungen der §§ 28 bis 33 finden auch auf sie Anwendung.

§ 35. Wer gegen die beharrlich ausgesprochene Ansicht der Gemeinde eine ihm übertragene Gemeinrathsstelle ablehnen zu können glaubt, oder von einer solchen vor Abfluß der verfassungsmäßigen Amtsdauer entlassen zu werden verlangt, hat sein Begehren unter Angabe der Gründe dem Bezirksrathe einzureichen, welcher darüber unter Vorbehalt der Berufung an den Regierungsrath entscheidet.

§ 36. Befoldungen, Entschädigungen, Taggelber u. s. w. für die Gemeinräthe und für diejenigen untergeordneten Verwaltungsbeamten, deren Erwählung die Gemeinde sich vorbehält, sind von dieser vor der Wahl selbst nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmen.

§ 37. Nach ihrer Erwählung werden die Ge-

meindspräsidenten von dem Statthalter vor dem versammelten Bezirksrathe, die Gemeindräthe und ihre allfälligen Ersatzmänner hingegen von dem Gemeinndspräsidenten in der ersten auf die Wahl stattfindenden Gemeindrathsitzung beeidigt.

§ 38. Die Schreiber und Weibel der Gemeindräthe werden von diesen selbst durch geheimes absolutes Stimmenmehr gewählt. Der Schreiber fällt je mit dem Austritt der größern Hälfte des Gemeindrathes in Erneuerung. Er hat bei den Verhandlungen beratende Stimme und wird bei Antritt seines Amtes von dem Gemeindrathe beeidigt. Die Dienstdauer des Weibels hat der Gemeindrath zu bestimmen.

b. Befugnisse und Pflichten.

§ 39. Dem Gemeindrathe kommt die Vorberathung und Vollziehung der Gemeinndsbeschlüsse zu. Sein diesfälliges Verhältniß zu der Gemeinde bestimmt der erste Theil dieses Gesetzes.

§ 40. Als Verwaltungsbehörde der Gemeinde übt der Gemeindrath unter Obergewalt der Kantonal- und Bezirksbehörden die gesammte niedere oder Ortspolizei aus. Ihm liegt daher ob:

- a. die Sorge für die Aufstellung von örtlichen Tag- und Nachtwachen, so wie nöthigenfalls einer bürgerlichen Polizeiwache;
- b. die Sorge für Reinlichkeit der öffentlichen Straßen, Plätze und Brunnen, für Erhaltung des freien Durchganges und Sicherstellung der Personen und des Eigenthums gegen Schädigungen, die von

baufälligen Gebäuden oder andern Gefahr drohenden Gegenständen entstehen könnten; ferner die Aufsicht über die im Gemeindebezirke befindlichen, dem Staate zugehörenden Gebäude oder Anlagen irgend einer Art, so weit es sich um Verhütung muthwilliger oder fahrlässiger Beschädigung derselben handelt;

- c. die Sorge für Unterhaltung und nöthige Erweiterung der Straßen, Brücken, Stege und Brunnen durch die dazu Verpflichteten, insbesondere für gehörige Deffnung der Straßen- und Wassergräben, hinreichende Entfernung neuer Gebäude, Anlagen, junger Bäume u. s. w., für Aufstückerung der Bäume, Aushauen der Hecken u. s. w. nach Vorschrift der Straßenordnung;
- d. die Aufsicht über die See- und Flußufer, die Bäche und Wasserleitungen, die Wehrungen und Dämme;
- e. die Handhabung der Feuerpolizei nach Anleitung der bestehenden Verordnungen, namentlich die Ofen- und Feuerschau, die Aufsicht über die Löschanstalten, die Sorge für die Anschaffung und Unterhaltung der erforderlichen Geräthschaften und die Anlegung der nöthigen Wassersammler;
- f. die erforderlichen Vorkehrungen zur Sicherstellung der Gesundheit von Menschen und Vieh, wie z. B. gegen ansteckende Krankheiten oder schädliche Thiere, nach Anleitung der bestehenden Verordnungen, insbesondere die Verhütung des Verkaufs ungesunder Lebensmittel. In Fällen, wo die obern Behörden solche Sicherheitsmaßregeln zu treffen für

- nöthwendig finden, hat der Gemeinrath den Gemeindammann in Vollziehung derselben zu unterstützen;
- g. die Erprobung von Maaf und Gewicht, so wie die Aufsicht über den Brod- und Fleischverkauf;
 - h. die Aufsicht über die Wirthschaften in Verbindung mit dem Kirchenstillstande;
 - i. die Aufsicht über die Jahr- und Wochenmärkte, so wie die Handhabung der Verordnungen gegen den Straßebettel;
 - k. die örtliche Aufsicht über Schauspiele, Leihbibliotheken, herumreisende Kupferstichhändler, Bücher- und Liederverkäufer, Taschenspieler, Thierführer u. dgl.;
 - l. die Beaufsichtigung freiwilliger Ganten oder Versteigerungen von liegendem oder fahrendem Gut. Nothganten und andere gerichtliche Versteigerungen leitet der Gemeindammann.

§ 41. Die dem Gemeinrath zustehende administrative Befugniß befaßt folgende Gegenstände:

- a. die Ertheilung (beziehungsweise Antragstellung an die Gemeindeversammlung für Ertheilung) des Bürgerrechts der politischen Gemeinde (§§ 82 bis 98 und 109);
- b. die Bewilligung der Niederlassung und die Aufbewahrung der hiefür hinterlegten Ausweisschriften (§§ 131 bis 141);
- c. die Anfertigung der Steuerregister, die Verlegung der Requisitionen und der Gemeindesteuern und den Bezug der Kantonalsteuern;
- d. die Sorge für Einquartierung des Militärs;

e. die Beforgung der ihm durch die Geseze übertra-
tragenen Brandasseturanzgeschäfte.

§ 42. In Militärsachen hat der Gemeindrath die
Aufträge des Bezirkskommandanten zu vollziehen.

§ 43. Zur Handhabung der Ordnung während
der gottesdienstlichen Stunden, Abwendung dießfälliger
Störungen und Vollziehung der gesetzlichen Vorschriften
hat der Gemeindrath dem Kirchenstillstande Beihülfe zu
leisten.

§ 44. Zeugnisse über Leben, Heimat, Wohnort,
Erwerb, ferner Ursprungs- und Leumdensscheine werden
von dem Gemeinrathe ausgestellt. Sie müssen von dem
Präsidenten und Schreiber desselben unterzeichnet sein.

§ 45. Der Gemeindrath ist zu Führung folgender
Bücher und Verzeichnisse verpflichtet:

- a. einer Kopie des vom Pfarramte geführten Familien-
buches, welches den Bestand sämtlicher der Ge-
meinde angehörigen Familien enthält;
- b. eines Bürgerbuches, enthaltend die sämtlichen
Bürger der Gemeinde, welche das zwanzigste
Alterjahr angetreten haben;
- c. eines Verzeichnisses sämtlicher in der Gemeinde
mit Niederlassungs- oder Aufenthaltbewilligung
wohnenden Nichtbürger.

Mit Bezug auf die Einrichtung und Führung dieser
Kontrollen wird der Regierungsrath die näheren Be-
stimmungen treffen.

§ 46. Die ökonomische Verwaltung des Gemeind-
rathes bezieht sich einzig auf die der ganzen politischen
Gemeinde zustehenden Güter. Der Gemeindrath hat
innerhalb der ihm durch Geseze und Gemeinbsbeschlüsse

bezeichneten Schranken für möglichste Vermehrung der Gemeindefinkünfte und deren zweckmäßige Verwendung, für Sicherung vorhandener Kapitalien und Unterhaltung der Liegenschaften zu sorgen. Der Gemeindeversammlung ist die Bewilligung von Gemeindesteuern und die Genehmigung derjenigen Ausgaben vorbehalten, welche einen von der Gemeinde festzusetzenden Betrag übersteigen. (Art. 81 der Staatsverfassung.)

Je in der zweiten ordentlichen Jahresversammlung hat der Gemeinderath einen mit dem Gutachten der Rechnungsprüfungskommission (§ 48) versehenen Voranschlag über die muthmaßlichen Einnahmen und Ausgaben des folgenden Jahres der Gemeinde zur Berathung und Genehmigung vorzulegen.

§ 47. Der Gemeinderath bestellt aus seiner Mitte auf eine Dauer von zwei Jahren mit Wiederwählbarkeit einen oder mehrere Rechnungsführer, welche ihm jährlich Rechnung ablegen. Jeder derselben hat für seine Verwaltung eine Personal- oder Realkaution zu leisten, deren Größe der Bezirksrath auf den Antrag des Gemeinderathes bestimmt. Bei der Personalkaution sind zwei habhafte Bürgen zu stellen, welche sich durch Eingabe eines Bürgschaftscheines solidarisch zu verpflichten haben.

§ 48. Ueber seine ökonomische Verwaltung hat der Gemeinderath der Gemeindeversammlung jährlich Rechnung abzulegen. Zur Prüfung der Rechnungen, welche je vierzehn Tage zur Einsicht den Antheilhabern offen stehen sollen, bestellt die Gemeinde zum Voraus eine Kommission (Art. 88 der Staatsverfassung), welche insbesondere darauf zu sehen hat, daß der Saldo der

früheren Rechnung gehörig in die neue übergetragen, daß alle Einnahmeposten, gleichviel ob als eingegangen oder als noch ausstehend, eingeschrieben und mit den Verkaufs- und Einzugsbödeln übereinstimmen, und daß die Ausgaben durch Empfangscheine belegt seien. Die Rechnungen sind in Doppel abzufassen, und nach erfolgter Abnahme durch die Gemeinde dem Bezirksrathe zu gehöriger Zeit zur Ratifikation zu übermachen. Ist diese Ratifikation des Bezirksrathes auf den Rechnungen eingetragen, so wird das eine Exemplar mit den Belegen in der Gemeindeflade aufbewahrt, das andere dem Rechnungsgeber zurückgestellt.

Der Rechnungsprüfungskommission steht die Untersuchung der Gemeindeflade und der darin befindlichen Bürgscheine, Schuldtitel und anderer wichtiger Schriften zu. Das Ergebnis dieser Visitation ist der Gemeinde jedes Mal bei der Rechnungsabnahme mitzutheilen und in den Rechnungsabschied zu legen (§§ 169 bis 171).

§ 49. In Hinsicht auf andere wichtige Gemeindeangelegenheiten steht der Gemeindeversammlung frei, entweder in eintretenden Fällen dem Gemeinderathe einen Ausschuss aus ihrer Mitte an die Seite zu setzen, welcher sich, nachdem der Gegenstand seines Auftrags beseitigt ist, wieder auflöst, oder aber dem Gemeinderath für die Behandlung aller solcher wichtigeren Gegenstände einen bleibenden Ausschuss von beliebiger Mitgliederzahl mit gleichem Stimmrechte beizuordnen. Die Amtsdauer solcher bleibenden Ausschüsse ist die nämliche, wie die der Gemeinderäthe; die Bestimmung ihrer Befugnisse und die Art ihrer Erwählung ist Sache der Gemeinde.

§ 50. Der Gemeindrath übt in erster Instanz nach den Bestimmungen des privatrechtlichen Gesetzbuches die Obervormundschaft über die seiner Obforge unterliegenden Bevormundeten aus; jedoch kann er die Beforgung des Vormundchaftswesens auch einer stehenden Kommission von drei bis fünf Mitgliedern aus seiner Mitte übertragen.

§ 51. Der Gemeindrath ist berechtigt, polizeiliche und administrative Verordnungen und Verfügungen unter Androhung einer Buße gegen die Ungehorsamen zu erlassen, welche den Betrag von zwölf Franken für den einzelnen Fehlbaren nicht übersteigen darf.

§ 52. Der Gemeindrath hat zwei Protokolle zu führen, das eine über seine polizeilichen und Verwaltungsgeschäfte, das andere über seine waisenamtlichen Verhandlungen. Ersteres soll den Gemeindbürgern jederzeit zur Einsicht offen stehen. Beide, so wie die in § 45 erwähnten Bücher und Verzeichnisse sollen bei Untersuchung der Schirmladen dem Bezirksrathe zur Einsicht vorgelegt werden.

c. Geschäftsordnung.

§ 53. Der Gemeindrath versammelt sich auf die Einladung des Präsidenten, so oft derselbe eine Versammlung für nothwendig erachtet oder von wenigstens zwei Mitgliedern eine solche gewünscht wird. In der Regel ist den Mitgliedern vor der Sitzung von den Verhandlungsgegenständen Kenntniß zu geben.

§ 54. Ohne dringende Gründe darf kein Mitglied aus einer Sitzung wegbleiben. Wenn ein Mitglied ohne solche sich im Besuche der Sitzungen nachlässig

erzeigt, so liegt zuerst dem Präsidenten und nach dessen fruchtloser Warnung der Behörde selbst die Pflicht ob, dasselbe zu regelmäßigerem Erscheinen aufzufordern, und nöthigenfalls die Bestimmungen des § 4 des Gesetzes betreffend Ordnungs- und Polizeistrafen in Anwendung zu bringen. Bleiben auch diese Schritte erfolglos, so ist hievon dem Bezirksrath Kenntnis zu geben, welcher das Angemessene verfügen wird.

§ 55. Der Präsident leitet den Gang der Verhandlungen und wacht über die Beobachtung der Geschäftsordnung.

§ 56. In jeder Sitzung wird das Protokoll der vorhergehenden und der in der Zwischenzeit erlassenen Präsidialverfügungen verlesen und der Genehmigung des Gemeinderathes unterstellt, alsdann legt der Präsident den Gegenstand der Berathung vor.

Hierauf fragt er ein ihm beliebiges Mitglied um die erste Meinung an, die weitere Berathung findet mittelst des freien Wortbegehrens oder mittelst der Umfrage Statt. Hat die erste Meinung keinen Widerspruch gefunden, so bezeichnet der Präsident dieselbe einfach als den Beschluß der Behörde. Im entgegengesetzten Falle wird der zweite Rathschlag vermittelt des freien Wortbegehrens eröffnet und, wenn die Meinungen sich noch nicht vereinigen, das in Anfrage stehende Mitglied aufgefordert, einen Antrag zu stellen. Erfolgen Gegenanträge, so wird abgestimmt. Auch der Präsident ist befugt, Anträge zu stellen, stimmt jedoch nur bei gleichgetheilten Stimmen. In allen Beschlüssen, die in der Kompetenz des Gemeinderathes liegen, hat sich die Minderheit der Mehrheit zu unterziehen, ist jedoch berechtigt, den gestellten Antrag

ins Protokoll aufnehmen zu lassen unter Anführung der in der Sitzung geltend gemachten Motive.

§ 57. Wenn ein Mitglied bei einem Berathungsgegenstande oder bei einer Wahl persönlich theilhaftig oder mit einem Theilhaftigen in auf- oder absteigender Linie bis zum zweiten Grade blutsverwandt oder verschwägert ist, soll dasselbe sich in den Ausstand begeben.

§ 58. Auf einen Anzug, der dem Präsidenten nicht vor der Sitzung zur Kenntniß gebracht worden ist, darf nicht sogleich eingetreten werden, es wäre denn, daß die Behandlung desselben für dringlich erklärt würde.

§ 59. Dem Gemeinderathe steht es frei, sowohl einzelne Berathungsgegenstände an eine besondere Kommission zurückzuweisen, als auch für bestimmte Geschäftszweige stehende Kommissionen aus seiner Mitte zu bestellen, die jedoch, so weit nicht besondere Gesetze etwas Anderes bestimmen, in allen Fällen, wo sie nicht mit Vollziehung von Beschlüssen beauftragt werden, ihre Anträge dem Gemeinderath zu hinterbringen haben.

§ 60. In größern Gemeinden können nach eingeholter Bewilligung des Regierungsrathes vom Gemeinderathe oder einer Kommission desselben unter eigener Verantwortlichkeit einzelnen oder mehreren Personen außer der Mitte des Gemeinderathes bestimmte Zweige der Ortspolizei zur Handhabung übertragen werden, immerhin in der Meinung, daß von denselben keinerlei Bußen verhängt werden dürfen, und daß über jede ihrer Verfügungen Beschwerde an die Gemeindebehörde gerichtet werden kann. Das Statthalteramt hat mit Bezug auf solche Personen das Recht der Genehmigung, und

es sind dieselben vor Beginn ihrer Funktionen zu be-
eidigen.

Tit. II.

Der Gemeindevorsteher.

§ 61. Jede politische Gemeinde hat einen eigenen Gemeindevorsteher.

§ 62. Der Gemeindevorsteher wird nach Vorschrift des Art. 83 der Staatsverfassung erwählt. Zur Wählbarkeit ist erforderlich, daß der Gewählte das fünfundsiebenzigste Altersjahr angetreten habe und entweder Bürger der Gemeinde oder daselbst mit Grundeigenthum niedergelassener Schweizerbürger sei. Der Gemeindevorsteher darf kein Richteramt bekleiden.

§ 63. Die Stellen des Gemeindevorstehers und des Gemeindevorstandes können in einer Person vereinigt sein. Sind beide Stellen zugleich erledigt, so soll die Ernennung des Gemeindevorstehers derjenigen des Gemeindevorstandes vorangehen.

§ 64. Nach seiner Ernennung wird der Gemeindevorsteher durch den Statthalter vor dem Bezirksrath beeidigt.

§ 65. Der Gemeindevorsteher bezeichnet sofort nach seiner Beeidigung beziehungsweise Wiedererwählung, unter Genehmigung des Statthalteramtes, einen Stellvertreter, welchen jenes ins Handgelübde zu nehmen hat. Hievon wird durch das Statthalteramt dem Bezirksgerichte zu Händen des Schuldenchreibers Kenntniß gegeben. Der Gemeindevorsteher und dessen Amtsbürger (§ 71) sind für die Berrichtungen des Stellvertreters verantwortlich.

Dauert die Verhinderung länger als vierzehn Tage, so hat das Statthalteramt zu entscheiden, ob es den ordentlichen Stellvertreter für die Dauer dieser Verhinderung anerkennen oder einen andern als außerordentlichen Stellvertreter bezeichnen will. Im letztern Falle hat der außerordentliche Stellvertreter neue Bürgschaft beizubringen, sofern nicht die ordentlichen Amtsbürger die Erklärung abgeben, auch für die Verrichtungen desselben haften zu wollen.

§ 66. Der Gemeindammann steht unter dem Befehl des Statthalters und ist ihm in allen seinen Anordnungen gewärtig. Er vollzieht die Gesetze und Landesverordnungen, so wie die mittelbar oder unmittelbar an ihn gelangenden Aufträge der obern Behörden.

§ 67. Die gerichtlichen Vorladungen und andere Aufträge von Gerichtsstellen hat der Gemeindammann pünktlich zu vollziehen.

§ 68. Bei Verbrechen oder Vergehen, die sich in der Gemeinde zutragen, hat der Gemeindammann sich an die Vorschriften der Gesetze betreffend die Organisation der Rechtspflege und das Strafverfahren zu halten.

§ 69. Der Gemeindammann trifft in Fällen, wo Gefahr im Verzug ist, schleunige Vorkehrungen zur Sicherstellung der Personen und des Eigenthums, sei es gegen die Angriffe von Menschen oder gegen drohende Naturereignisse, wie Feuer und Wassernoth, oder gegen andere Gefahren. Bei plötzlichen oder gewaltsamen Todes- oder sonstigen Unglücksfällen hat er die nöthigen Anordnungen zur Rettung der

Berunglückten zu treffen und, auch wenn kein Verdacht verübten Vergehens vorhanden ist, dem Statthalter unverweilt Anzeige zu machen.

§ 70. Dem Gemeindammann liegt insbesondere die Vollziehung der auf das Gesundheitswesen bezüglichen Verordnungen im Umfange der Gemeinde ob.

§ 71. Er besorgt den Rechtstrib und führt das Pfandbuch der Gemeinde nach Anleitung des Gesetzes. Für Gelder und andere Gegenstände von Werth, die dem Gemeindammann in seiner amtlichen Stellung anvertraut werden müssen, so wie für pünktliche Besorgung des Rechtstribes, hat er eine annehmbare Solidarbürgschaft durch zwei habhafte Personen zu leisten. In Fällen von Suspension eines Gemeindammanns (§§ 74 und 75) soll von dessen durch das Statthalteramt zu bezeichnendem Stellvertreter die gleiche Kautio wie von dem Gemeindammann selbst geleistet werden. Die dießfälligen Bürgschaftsscheine hat der Statthalter mit dem Befinden des Bezirksrathes der Direktion der Finanzen zur Anerkennung und Aufbewahrung einzusenden.

Unter der Anleitung und Aufsicht der Notariatskanzlei verwaltet und besorgt der Gemeindammann das Auffallsgut, sofern der Auffallsrichter nicht eine andere vorsorgende Bestimmung trifft. Er leitet auch die Nothganten und andere gerichtliche Versteigerungen.

In Hinsicht auf alle in diesem Paragraphen bezeichneten Berrichtungen steht der Gemeindammann unter der Aufsicht des Bezirks- und Obergerichtes und hat die Weisungen dieser Behörden zu befolgen. Die Protokolle des Gemeindammanns sollen dem Bezirksgerichte jederzeit zur Einsicht offen stehen.

§ 72. Der Gemeindevorsteher darf sich zur Hülfeleistung bei untergeordneten, nicht nothwendig durch ihn selbst zu besorgenden Berrichtungen, z. B. Anlegung von Citationen, amtlichen Anzeigen, Rechtsboten u. s. w., nur solcher Personen bedienen, welche von ihm hiefür förmlich und bleibend angestellt und von dem betreffenden Statthalteramt ins Handgelübde genommen worden sind, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Verantwortlichkeit für die auf solche Weise andern Personen übertragenen Berrichtungen auf dem Gemeindevorsteher lastet.

§ 73. Der Gemeindevorsteher ist diejenige amtliche Person in der Gemeinde, deren Dazwischenkunft sich die Privaten, sei es mittelbar oder unmittelbar, bedienen können, um einander beliebige Anzeigen, die auf privatrechtliche Verhältnisse Bezug haben, zugehen zu lassen. Alle solche amtlichen Kundmachungen hat der Gemeindevorsteher in ein Protokoll einzutragen, mit fortlaufenden Nummern zu bezeichnen und zu registriren.

Gegen eine solche Anzeige kann bei dem Bezirksgerichtspräsidenten Rechtsvorschlag erhoben werden, welcher dem Gemeindevorsteher zur Vormerkung am Protokoll und zur Mittheilung an denjenigen, der die Anzeige erwirkt hat, zuzustellen ist. Ein solcher Rechtsvorschlag hat bloß die Bedeutung einer Gegenerklärung.

§ 74. Für alle seine Berrichtungen, mit Ausnahme der in § 71 bezeichneten, ist der Gemeindevorsteher dem Statthalter verantwortlich. Auf den Bericht des Statthalters kann der Regierungsrath einen in Untersuchung gezogenen Gemeindevorsteher bis auf erfolgenden richterlichen Entscheid in seinen Berrichtungen einstellen. Die
Gesetze, X. Bd. II. Heft. 10

nämliche Befugniß steht dem Bezirksgerichte und dem Obergerichte zu.

§ 75. In Fällen, wo ein Bezirksgericht einen Gemeindammann in seinen Berrichtungen einstellt, hat es hievon dem Statthalter des Bezirkes Anzeige zu machen. Wird die Einstellung von einer höhern Gerichtsstelle verfügt, so geschieht die Anzeige an den Regierungsrath.

Tit. III.

Der Stillstand.

§ 76. Jede evangelisch reformirte Kirchengemeinde hat als solche einen ausschließlich aus reformirten Mitgliedern bestehenden Stillstand als kirchliche Aufsichts- und Verwaltungsbehörde. (Art. 85 der Staatsverfassung.)

Im Uebrigen wird das Gesetz betreffend das Kirchenwesen die weitem Bestimmungen über die Organisation, Befugnisse und Pflichten des Stillstandes enthalten.

Rücksichtlich der Stillstände für die paritätischen Gemeinden Dietikon und Rheinau wird der Regierungsrath in einer besondern Verordnung das Nähere festsetzen.

Tit. IV.

Die Gemeindschulpflege.

§ 77. Mit Bezug auf die Gemeindschulpflege, deren Organisation, Pflichten und Befugnisse wird auf das dießfällige besondere Gesetz verwiesen.

Tit. V.

Die Civilgemeindsvorsteherchaft.

§ 78. Jede Civilgemeinde hat eine Vorsteherchaft, welche mit Inbegriff des Präsidenten aus drei bis fünf

Mitgliedern besteht und durch die Versammlung der Civilgemeinde erwählt wird. Ausnahmsweise können auf Begehren einer Civilgemeinde die Geschäfte der Vorsteherschaft mit Bewilligung des Regierungsrathes entweder dem Gemeindrath der politischen Gemeinde, sofern dieser sich hiemit einverstanden erklärt, oder in ganz kleinen Civilgemeinden einer einzelnen Person übertragen werden. Im Uebrigen kommen die Vorschriften der §§ 27 bis 36, 47 bis 49 und 53 bis 59 auch für die Civilvorsteherschaften zur Anwendung.

§ 79. Die Civilvorsteherschaft sorgt im Allgemeinen für Erfüllung der Obliegenheiten, welche die Civilgemeinde gegen die politische Gemeinde hat, und vollzieht in dieser Beziehung die polizeilichen Aufträge des Gemeindrathes, namentlich in Bezug auf die Tag- und Nachtwache, die Reinlichkeit der öffentlichen Plätze und Brunnen, Unterhaltung der Straßen und Wege, Eindämmung und Deffnung der Gewässer, Unterhaltung der Gemeindegrenzen und andere polizeiliche Anordnungen. Sie besorgt ferner die besondern Gemeindegangelegenheiten, verwaltet das Civilgut, bereitet die Gemeindegeschäfte vor und vollzieht sie.

Dritter Theil.

Das Bürgerrecht.

Cit. I.

Erwerbung des Bürgerrechts.

§ 80. Das Bürgerrecht wird erworben:

a. durch Geburt,

- b. durch Einkauf oder Schenkung,
- c. durch Berehelichung.

a. Erwerbung des Bürgerrechts durch Geburt,

§ 81. Betreffend die Erwerbung des Bürgerrechtes durch Geburt wird auf die §§ 131, 231, 302, 304 und 311 bis 314 des privatrechtlichen Gesetzbuches verwiesen.

b. Erwerbung des Bürgerrechts durch Einkauf.

§ 82. Das Kantonsbürgerrecht (Landrecht) und das Gemeindegürgerrecht (Gemeindegrecht) sind mit einander verbunden. Ohne ein Gemeindegürgerrecht kann weder das Landrecht noch das erstere ohne das letztere erworben werden.

§ 83. Bedingungen für die Erwerbung des Bürgerrechtes sind amtlich beglaubigte Ausweisungen über:

- a. die erlangte Volljährigkeit oder sonstige Handlungsfähigkeit;
- b. einen guten Leumund;
- c. die empfangene Taufe;
- d. die bisherigen Heimats- und Familienverhältnisse;
- e. den Besitz des gesetzlichen Vermögens;
- f. für Nichtschweizer, so wie für naturalisirte Schweizer, die sich seit weniger als fünf Jahren im Besitze eines schweizerischen Bürgerrechtes befinden, über eine fünfjährige Niederlassung im Kanton Zürich. Im Falle der Verlobung des Einkäufers mit einer Kantonsbürgerin genügt jedoch ein fünfjähriger fortdauernder Aufenthalt.

Ueberdies ist der landesfremde Einkäufer verpflichtet,

sich über die Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande auszuweisen. Der Regierungsrath ist mit Vorbehalt des Art. 43 der Bundesverfassung befugt, aus besondern Gründen, namentlich mit Bezug auf Heimatlose oder wo aus der Verweigerung des Bürgerrechts Heimatlosigkeit entstehen könnte, die Beibringung einzelner Ausweise zu erlassen.

§ 84. Keinen guten Leumund haben:

- a. Alle, welche des Aktivbürgerrechtes verlustig erklärt oder darin eingestellt sind;
- b. Alle, die in den letzten fünf Jahren, welche ihrer Aufnahmebewerbung vorangingen, wegen eines in der öffentlichen Meinung entehrenden Vergehens gerichtlich bestraft worden sind oder sonst in schlechtem Rufe stehen;
- c. Alle, welche als Verschwender unter Vormundschaft stehen.

§ 85. Der Bewerber hat das Zeugniß des guten Leumunds von dem Gemeinderathe der Gemeinden beizubringen, in welchen er sich in den letzten fünf Jahren aufgehalten hat.

§ 86. Das nachzuweisende Vermögen des Einkäufers muß bestehen:

- a. für einen Kantons- und Schweizerbürger in wenigstens Franken 1000;
- b. für einen Nichtschweizer, so wie für einen naturalisirten Schweizer, der sich seit weniger als fünf Jahren im Besitze eines schweizerischen Bürgerrechtes befindet, in wenigstens Franken 2500 (vorbehalten die in § 93 festgesetzte Ausnahme).

Wenn dasselbe nicht in Grundeigenthum oder zu

versteuernder Fahrhabe besteht, so muß, insofern der Bewerber kein Kantonsbürger ist, dessen Betrag zur Zeit der Anmeldung bei der betreffenden Gemeinde beim Statthalteramte in guten Schuldtiteln oder in baar deponirt werden und bis zur Aushingabe der Landrechtsurkunde (§ 112) deponirt bleiben.

§ 87. Nur dasjenige Vermögen kommt in Berechnung, welches der Einzüger eigenthümlich und nach Abzug der Schulden und der Einkaufsgebühren im Besitze hat.

§ 88. Wird die Bürgeraufnahme zum Behufe der Verheirathung mit einer Bürgerstochter oder Bürgerwittwe nachgesucht, so darf das eigenthümliche schuldenfreie Vermögen beider Verlobten zusammengerechnet werden.

§ 89. Jeder Kantonsbürger hat das Recht, die bürgerliche Aufnahme in jeder Gemeinde des Kantons für sich, seine Frau und die in seiner Haushaltung lebenden unverheiratheten Kinder zu verlangen, wenn er die gesetzlichen Bedingungen des Einkaufs erfüllt. Die minderjährigen Kinder, so wie die unverheiratheten volljährigen Töchter erwerben das Bürgerrecht durch die Aufnahme des Vaters.

Volljährige Söhne haben sich über die in § 83 bezeichneten Aufnahmebedingungen auszuweisen und es kann ihnen der volle Einzug abverlangt werden.

§ 90. Jeder Einkäufer ist verpflichtet, einen Einzug zu bezahlen in das Armengut, das Schulgut, das Kirchengut und in das Gemeindgut (Bürgergut) der Bürgergemeinde nach Inhalt ihres Einzugsbriefes. Wenn der Einkäufer nicht gleicher Konfession mit den

Genossen des Kirchengutes ist, so fällt die betreffende Rata in das Armengut. Die Zahlung geschieht an den Gemeindrath, welcher die Vertheilung des Betrages an die Verwaltungen dieser Güter zu besorgen hat.

§ 91. Wo eine politische Gemeinde in mehrere Civilgemeinden abgetheilt ist, steht dem Einkäufer die Wahl offen, in welche dieser Civilgemeinden er den Einzug bezahlen wolle, es sei denn, daß er auf Grundeigenthum sitze; in diesem Falle hat er sich in diejenige Civilgemeinde einzukaufen, wo solches liegt. Wo neben den Civilgemeindegütern noch Güter bestehen, welche Eigenthum der politischen Gemeinde sind, soll auch der Lehtern ein Theil der Einkaufsgebühr zukommen.

§ 92. Der Einzug in das Gemeindgut findet nicht Statt bei dem Einkäufer, der sich auf Grundeigenthum auf einem Hofe niederläßt, der zwar in der Kirchengemeinde und in der politischen Gemeinde, hingegen außer dem Banne der Civilgemeinde liegt, und an ihrem Gemeindgute keinen Antheil hat. Zieht der Einkäufer nachher in eine Civilgemeinde, so hat er sich in das Gemeindgut einzukaufen, wenn er ein Mitgenosse desselben werden will.

§ 93. Je nach dem nutzbaren Bestande der öffentlichen Güter und andern mit dem Bürgerrechte verbundenen Vortheilen ist der einfache Einzug

- | | | |
|----------------------|----------------|-------|
| a. in das Armengut | Franken 75 bis | 500; |
| b. in das Schulgut | = 25 = | 250; |
| c. in das Kirchengut | = 25 = | 100; |
| d. in das Gemeindgut | = 10 = | 1800. |

Wenn in einer Gemeinde Separat-Kirchen- oder Armengüter vorhanden sind, so hat der Regierungs-

rath im Einzugsbriefe zu bestimmen, wie viel von den unter litt. a und c bezeichneten Summen in diese Güter fallen solle.

Gegenüber von Nichtschweizern sind die Gemeinden befugt, die Gebühren je nach Umständen zu erhöhen; übersteigen dieselben den doppelten Betrag des einfachen Einzugs, so ist der betreffende Mehrbetrag ausschließlich dem Armengute einzuverleiben.

Wenn jedoch ein Beamteter geistlichen oder weltlichen Standes nach einer ununterbrochenen zehnjährigen befriedigenden Amtsthätigkeit sich ein Bürgerrecht im Kanton erwirbt, so ist er rücksichtlich des Vermögensausweises und der Einzugsgebühr wie ein Schweizerbürger zu behandeln.

§ 94. Die Feststellung der Einzugsgebühren innerhalb der in § 93 bezeichneten Grenzen, die Ausfertigung der Einzugsbriefe und die Abänderung derselben, wo solche je nach den stattgehabten Veränderungen in den Gemeindsgütern sich rechtfertigt, geschieht auf die Eingabe der Gemeindräthe und auf das Gutachten der Bezirksräthe durch den Regierungsrath.

§ 95. Außer den in den Einzugsbriefen der politischen Gemeinden zu bezeichnenden Einzugsgebühren (§ 93) dürfen von den Gemeinden keine andern Gebühren bezogen werden.

§ 96. Die Landrechtsgebühr beträgt für Schweizerbürger Franken 250, für Ausländer Franken 600.

§ 97. Erst mit der wirklichen Auszahlung der nach Maßgabe der §§ 93 und 96 festgesetzten Einkaufssummen wird das Bürgerrecht erworben.

§ 98. Wer sich um eine Gemeinde oder um den

Kanton Verdienste erworben, dem kann sowohl die betreffende Gemeinde die Einzugsgebühr als der Regierungsrath die Landrechtsgebühr ganz oder theilweise erlassen.

c. Erwerbung des Bürgerrechts durch Heirath.

§ 99. Frauenspersonen erlangen das Bürgerrecht einer Gemeinde durch ihre Verheirathung mit einem Gemeindegänger oder durch die Aufnahme ihres Ehemanns in das Bürgerrecht.

Auch nach getrennter Ehe behält die Ehefrau ihr Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher ihr Ehemann dasselbe zur Zeit der Auflösung der Ehe hatte.

§ 100. Die Einheirathungsgebühren (Einzugsgebühren, Braut- und Behergeld) für Frauenspersonen betragen:

- a. für eine Kantonsbürgerin, die sich mit einem Kantonsbürger aus einer andern Gemeinde verheirathet, und für eine Schweizerbürgerin eines andern Kantons Franken 20;
- b. für eine Landesfremde Franken 120.

Die Bezahlung der Einheirathungsgebühr geschieht an den Gemeinderath, welcher die Vertheilung derselben in das Kirchen-, Armen- und Schulgut zu besorgen hat. Jedoch ist der Regierungsrath ermächtigt, mit Beziehung auf solche Gemeinden, welche nicht im Kanton Zürich kirchgenössig sind, die Anordnung zu treffen, daß die Einheirathungsgebühr nur zwischen dem Armen- und Schulgut vertheilt werde.

Tit. II.

Wirkungen des Bürgerrechts.

§ 101. Mit dem Bürgerrechte wird erworben :

- a. das Recht zum bleibenden Aufenthalt in der Gemeinde;
- b. das Recht zur Theilnahme an den Bürgerversammlungen und zur Ausübung der Wahlrechte nach Maßgabe der Verfassung und der Gesetze;
- c. das Recht zur Benutzung der Gemeindsanstalten und der vorhandenen Gemeindsüter nach Vorschrift der Gesetze und der Gemeindsordnungen;
- d. das Recht auf Unterstützung aus dem Armengute in Fällen von Dürftigkeit.

§ 102. Dagegen tritt der neue Bürger auch in alle Pflichten ein, die der Gemeinds- und Staatsverband den Bürgern an Geldbeiträgen oder Dienstleistungen auferlegt.

§ 103. Besitzt Jemand in mehreren Gemeinden das Bürgerrecht, so ist er, wenn dieselben nicht freiwillig mit einer geringeren Leistung sich begnügen, gleich den übrigen in den betreffenden Gemeinden wohnenden Bürgern in folgender Weise in Anspruch zu nehmen:

- a. Wenn er in einer dieser Gemeinden wohnt, so hat er daselbst an alle Gemeindslasten und in jeder der übrigen Gemeinden an die Ausgaben für das Armenwesen beizutragen.
- b. Wenn er in keiner dieser Gemeinden wohnt, so hat er in jeder derselben, je nachdem er in seinem Wohnorte unter die Klasse der mit oder ohne Grund-

eigenthum Niedergelassenen oder der Aufenthaltnehmenden gehört, gleich einem andern außer seiner Heimatsgemeinde wohnenden Bürger nach § 190 oder 191 an die Gemeindefasten beizutragen.

§ 104. So lange ein Gemeindefbürger seinen bleibenden Wohnsitz in einer andern Gemeinde aufschlägt, hat er keinen Mitgenuß an den Gemeindefgütern, dagegen ist er auch von allen persönlichen Dienstleistungen in seiner Heimatsgemeinde befreit. Diese Vorschrift findet jedoch keine Anwendung auf denjenigen, der seine einen eigenen Rauch führende Haushaltung in der Gemeinde zurückläßt.

§ 105. Jeder Bürger, der sich mit oder ohne Familie außerhalb des Kantons niederläßt, ist verpflichtet:

- a. seiner Heimatsgemeinde wenigstens je zu zehn Jahren um von seinem Aufenthaltsorte Kenntniß zu geben;
- b. wenn er verheirathet ist oder war, der Gemeinde von den Geburts- und Sterbefällen in seiner Familie Anzeige zu machen;
- c. bei Eingehung einer Ehe im Auslande den Bestimmungen der §§ 95 u. ff. des privatrechtlichen Gesetzbuches nachzukommen;
- d. die ihm vermöge des Bürgerrechts obliegenden Leistungen an seine Gemeinde abzutragen.

Keine Gemeinde kann angehalten werden, einem Bürger einen Heimatschein auszustellen, bevor derselbe die etwa schuldigen Beiträge an die Gemeindefasten abgetragen und die in diesem Paragraphen enthaltenen Bestimmungen überhaupt erfüllt hat.

Tit. III.

Erlöschung des Bürgerrechts.

§ 106. Kein Bürger darf des Bürgerrechts verlustig erklärt werden.

§ 107. Das Bürgerrecht erlöscht nur durch Tod oder Verzichtleistung und bei Bürgerinnen überdieß durch Verehelichung mit Bürgern einer andern Gemeinde oder eines andern Staates.

Die Verzichtleistung eines Vaters hat immer auch für die unter seiner natürlichen Vormundschaft stehenden Kinder den Verlust des betreffenden Bürgerrechtes zur Folge.

§ 108. Die Entlassung aus dem Gemeinds- und Staatsverbande geschieht durch den Regierungsrath nach eingeholtem Gutachten des betreffenden Gemeinds- und Bezirksrathes, und nachdem die Verzichtleistung und die Erwerbung eines auswärtigen Bürgerrechts für den zu Entlassenden und die unter seiner Vormundschaft stehenden Kinder amtlich dargethan worden. Die Entlassung aus dem bloßen Gemeindsverbande dagegen geschieht, nachdem der dieselbe Nachsuchende sich über die Erwerbung eines andern Bürgerrechts im Kanton ausgewiesen hat, durch den Gemeindrath.

Tit. IV.

Verfahren bei der Bürgerannahme.

§ 109. Die Gesuche um das Gemeindsbürgerrecht sind mit den erforderlichen Zeugnissen dem Gemeindrath der Gemeinde, in welcher die Aufnahme geschehen soll, einzulegen.

Ist der Bittsteller ein Kantonsbürger, so wird das Gemeinssbürgerrecht von dem Gemeinndrathe unter Vorbehalt der Ratifikation der Bürgerversammlung der politischen Gemeinde ertheilt.

Gegen eine Abweisung von Seite des Gemeinndrathes oder gegen eine Ratifikationsverweigerung findet Refurs bei den Verwaltungsbehörden Statt.

Betrifft das Gesuch einen Kantonsfremden, so ist dasselbe mit dem Gutachten des Gemeinndrathes der Bürgerversammlung der politischen Gemeinde zu freier Annahme oder Verwerfung vorzulegen.

§ 110. Hat ein Kantonsfremder von einer Gemeinde die Zusicherung der Bürgeraufnahme erhalten, so hat er den dießfälligen Auszug aus dem Gemeinndprotokoll nebst seinem Gesuche um das Landrecht und den durch das Gesetz geforderten Zeugnissen dem Statthalter zu Handen des Regierungsrathes zuzustellen, welcher über die Ertheilung oder Verweigerung des Landrechts entscheidet.

§ 111. Wenn die politische Gemeinde, welche einen Kantonsfremden als Bürger angenommen hat, mit andern politischen Gemeinden eine Kirchgemeinde bildet und die Pflicht der Armenunterstützung auf der letztern ruht, so ist die von der politischen Gemeinde beschlossene Bürgerannahme der Bürgerversammlung der Kirchgemeinde zur Genehmigung vorzulegen.

§ 112. Jeder Kantonsfremde, dem das Landrecht bewilligt ist, soll längstens innerhalb Monatsfrist nach erhaltener Anzeige bei dem Gemeinndrathe die Einzugsgebühren und bei der Staatskasse die Landrechtsgebühr baar bezahlen. Auf diese Empfangscheine hin stellt die Staatskanzlei die Landrechtsurkunde aus.

§ 113. Jedem, der durch betrüglische Angaben oder auf Urkunden, welche unrichtige Angaben enthalten, deren Unrichtigkeit er gekannt hat, um die Bürgeraufnahme nachsucht, kann von dem Gemeinderathe die Aufnahme als Bürger versagt werden. Er leidet außerdem die richterliche Strafe seines Vergehens.

§ 114. Der richterlichen Strafe unterliegt ebenso derjenige, der auf solche Urkunden oder betrüglische Angaben hin das Bürgerrecht erschlichen hat. Außer diesem ist demselben, wenn er ein Kantonsbürger ist, auf Klage des Gemeinderathes das Bürgerrecht wieder zu entziehen und derselbe in seine frühere Gemeinde zurückzuweisen, wenn der Gemeinderath dieser Gemeinde wissentlich oder durch grobes Verschulden ein falsches Zeugniß ausgestellt hat, durch welches die Annahme in der andern Gemeinde veranlaßt worden.

§ 115. Eine solche Klage auf Wiederentziehung des Bürgerrechts kann jedoch nur zwei Jahre lang, vom Tage der Aufnahme an gerechnet, bei den Gerichten gestellt werden.

Vierter Theil.

Aufenthalt und Niederlassung.

Cit. I.

Klassifikation.

§ 116. Als Durchreisende sind zu betrachten: Kantonsfremde, welche ihren Aufenthalt im Kanton höchstens bis auf drei Monate ausdehnen wollen, und dabei keinen Erwerb, sei es durch Verkauf, Betreibung eines Berufes oder Ausübung einer Kunst

u. s. w. im Kanton beabsichtigen. Dieselben sollen mit gültigen Pässen oder Wanderbüchern versehen sein. Schweizerbürger, die sich auf andere Weise als solche ausweisen, sind der Verpflichtung zur Vorlegung eines Passes überhoben.

§ 117. Wenn ein Durchreisender sich länger als vier Tage in einer Gemeinde aufhalten will, so hat er binnen dieser Frist seine Reiseschriften bei dem betreffenden Gemeinderathe gegen Empfangschein zu hinterlegen.

Die Durchreisenden können, so lange sich nicht eine Absicht auf Erwerb bei ihnen kundgibt, zu keinen weitem Leistungen angehalten werden.

§ 118. Als Aufenthaltnehmende werden bezeichnet:

- a. Kantonsfremde, welche sich länger als drei Monate, jedoch höchstens ein Jahr im Kanton aufhalten und keinem Erwerb in demselben nachgehen;
- b. Kantonsfremde, welche sich zwar höchstens drei Monate im Kanton aufhalten, aber einem Erwerbe in demselben nachgehen und ihre Wohnung in Tavernenwirthshäusern aufschlagen;
- c. Kantonsbürger, welche in einer andern als ihrer Heimatsgemeinde länger als ein Jahr bleiben, aber daselbst erstens als bloße Kostgänger sich aufhalten, d. h. weder verhehelicht leben, noch einen eigenen Rauch führen, und zweitens keinem Erwerbe nachgehen.

Die in diese Klasse gehörenden Personen bedürfen zum Aufenthalt in einer Gemeinde des Kantons einer Aufenthaltbewilligung.

§ 119. Als Aufenthaltnehmende sind ferner anzusehen, bedürfen jedoch keiner Aufenthaltsbewilligung:

- a. Kantonsbürger, welche in einer andern als ihrer Heimatsgemeinde, ohne daselbst einem Erwerb nachzugehen, höchstens ein Jahr oder, wenn sie daselbst einem Erwerb nachgehen, höchstens drei Monate verweilen.

Solche Personen sollen sich bei dem Gemeinderathe ihres Aufenthaltsortes über ihr Heimatsrecht ausweisen und gegen Bescheinigung einschreiben lassen.

- b. Studirende, welche schweizerische oder Kantonallehranstalten besuchen und in den Verzeichnissen derselben eingetragen sind.

Ihnen liegt ob, die Immatrikulationskarten von der betreffenden Ortsbehörde visiren zu lassen.

- c. Handwerksgefelln und Lehrlinge, Fabrik- und andere Arbeiter, welche mit solchen auf gleicher Stufe stehen, Tagelöhner und Dienstaboten, sowie minderjährige Kantonsbürger unter zwanzig Jahren, insofern diese Personen an ihrem Aufenthaltsorte weder verhehlicht leben, noch einen eigenen Rauch führen. Diese Personen haben sich längstens binnen vier Tagen nach deren Eintritt in die Gemeinde bei der betreffenden Gemeindebehörde über ihr Heimatsrecht auszuweisen und einschreiben zu lassen; wenn sie kantonsfremd sind, haben sie überdem ihre Pässe, Wanderbücher oder Heimatscheine bei dem Statthalteramte zu hinterlegen, Kantonsangehörige dagegen sich bei der Gemeindebehörde über ihr Bürgerrecht durch

Niederlegung eines Heimatscheines oder Wanderbuches, oder bei Minderjährigen eines Tauf- oder Geburtscheines auszuweisen. Den erstern wird gegen die Deposition des statthalteramtlichen Empfangscheins, den letztern gegen den stattgefundenen Ausweis von Seite des Gemeinderathes eine Bescheinigung ertheilt. Wo örtliche Verhältnisse eine Ausdehnung der Frist für Deposition der Ausweisschriften bei den Statthalterämtern nöthig machen, sind die Statthalterämter zur Erstreckung derselben bis auf vierzehn Tage befugt. Alle Dienstveränderungen sind der Ortsbehörde regelmäßig binnen vier Tagen anzuzeigen und die Anzeige von letzterer zu bescheinigen. Für diese Anzeige haftet bei dem Dienstwechsel eines Gefellen, Lehrlings oder Dienstboten der Meister oder die Dienstherrschaft, welche denselben einstellen.

§ 120. Als Niedergelassene werden behandelt:

- a. Kantonsfremde, welche über ein Jahr im Kanton bleiben;
- b. Kantonsfremde, welche sich länger als drei Monate im Kanton aufhalten und einem Erwerbe in demselben nachgehen;
- c. Kantonsfremde, welche sich zwar höchstens drei Monate im Kanton aufhalten, aber einem Erwerb in demselben nachgehen wollen und ihre Wohnung anderswo als in Tavernenwirthshäusern aufschlagen;
- d. Kantonsbürger, welche in einer andern als ihrer Heimatsgemeinde länger als ein Jahr bleiben

und entweder verhehlicht daselbst leben oder einen eigenen Rauch führen;

- e. Kantonsbürger, welche in einer andern als ihrer Heimatsgemeinde über drei Monate zubringen und an ihrem Aufenthaltsorte einen Erwerb haben.

Die in diesem Paragraphen bezeichneten Personen bedürfen einer Niederlassungsbewilligung.

§ 121. Als Niedergelassene sind ferner anzusehen, bedürfen jedoch keiner Niederlassungsbewilligung:

- a. Einheimische Beamtete geistlichen und weltlichen Standes, so wie alle in öffentlichen Diensten stehende Kantonsbürger, an dem Orte ihrer Amtsthätigkeit oder ihres Dienstes. Als Ort der Amtsthätigkeit ist bei Kantonalbeamteten jeder Ort des Kantons, bei Bezirksbeamteten jeder Ort des betreffenden Bezirkes, und bei Gemeindsbeamteten jeder Ort in dem betreffenden politischen Kirch- oder Schulgemeindskreise zu betrachten, von welchen aus dieselben ihren Amtsverrichtungen obliegen können. Die Ernennungs- oder Anstellungsakte vertritt, insofern sie ihren Wohnsitz an einem solchen Orte aufschlagen, für sie und ihre Familien die Stelle des Heimatscheins und der Niederlassungsbewilligung. Jedoch haben sie bei ihrer Niederlassung dem Gemeinderathe ihres neuen Wohnortes Anzeige zu machen und sich, wenn es gefordert wird, über ihre Eigenschaft als Beamtete auszuweisen.

Der Regierungsrath ist ermächtigt, diese Bestimmung auch auf Nichtkantonsbürger, denen

ein öffentliches Amt im hiesigen Kanton übertragen ist, im einzelnen Falle auszudehnen.

- b. Personen, welche sich außerhalb der Civilgemeinde, aber innerhalb der politischen Gemeinde niederlassen, in der sie verbürgert sind.

§ 122. Personen, welche an einem andern als ihrem Aufenthaltsorte ein Komptoir oder einen Kramladen oder eine Werkstätte regelmäßig nicht nur an einzelnen Tagen, sondern beständig eröffnen und fortwährend das ganze Jahr hindurch bewerben, sollen sich bei dem Gemeinderathe des Ortes, wo sie ihr Gewerbe treiben wollen, gegen Bescheinigung einschreiben lassen.

§ 123. Für die in den §§ 119, 121 und 122 vorgeschriebenen Anzeigen ist der Gemeinderath, wenn es sich nicht um eine bloße Dienstveränderung handelt, je nach den örtlichen Verhältnissen eine Frist anzusetzen befugt, die sich aber höchstens auf einen Monat erstrecken darf.

Tit. II.

Erwerbung der Aufenthaltsbewilligung.

§ 124. An Kantonsbürger so wie an die in § 118 litt. b bezeichneten Kantonsfremden ertheilt der Gemeinderath die Bewilligung zum Aufenthalte, und zwar für Kantonsfremde auf die Dauer der Gültigkeit ihrer Ausweisschriften, in keinem Falle aber auf länger als drei Monate, für Kantonsbürger auf längstens ein Jahr.

An alle übrigen Kantonsfremden ertheilt die Aufenthaltsbewilligung der Gemeinderath unter Genehmigung des Statthalters.

§ 125. Für jede Aufenthaltsbewilligung ist ein gültiger Paß (§ 116) oder ein Heimatschein (§ 128) erforderlich.

Nur ausnahmsweise mag statt dieser Ausweisschriften auch eine Real- oder Personalkautions von Frkn. 1500 für einzelne Personen und von Frkn. 3000 für Verheirathete genügen.

§ 126. Schweizerbürgern, so wie Ausländern, die ein vertragsmäßiges Recht auf Niederlassung im hiesigen Kanton haben, kann, sofern dieselben einer der christlichen Konfessionen angehören, die Aufenthaltsbewilligung nicht verweigert werden, wenn sie folgende Ausweisschriften besitzen:

- a. einen Heimatschein (§ 128) oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift;
- b. ein Zeugniß sittlicher Aufführung (§ 84 litt. b);
- c. eine Bescheinigung, daß sie in bürgerlichen Rechten und Ehren stehen;

und wenn dieselben auf Verlangen sich ausweisen können, daß sie durch Vermögen, Beruf oder Gewerbe sich und ihre Familien zu ernähren im Stande seien.

§ 127. Die in § 126 litt. b und c erwähnten Zeugnisse und Ausweise sind von allen um Aufenthaltsbewilligung Einkommenden, ohne Rücksicht auf ihre heimatrechtlichen Verhältnisse, in dem Falle beizubringen, wo die Aufenthaltsbewilligung auf bloße Kautions hin verlangt wird. Wird sie hingegen auf die in § 125 erwähnten Ausweisschriften verlangt, so kann die Beibringung jener Zeugnisse und Ausweise von dem Gemeinderathe erlassen werden.

§ 128. Unter Heimatschein wird ein von der heiz-

matlichen Behörde ausgestelltes und von einer höhern Staatsbehörde legalisirtes Zeugniß verstanden, daß der Trager und, insofern er verheirathet ist, auch seine Ehefrau und Kinder als Angehörige jenes Ortes anerkannt seien und ihnen die Rückkehr zur Heimat stets offen stehe.

Gleiche Gültigkeit wie der Heimatschein haben auch diejenigen Ausweisschriften, welche die kompetenten Behörden fremder Staaten als gleichbedeutend erklären, sei es daß sie in Niederlassungsverträgen mit dem hiesigen Kanton stehen oder nicht.

§ 129. Die Kaution hat zum Zwecke, den Kanton sowohl als die Aufenthaltsgemeinde gegen die Folgen einer allfälligen Nichtannahme des Fremden in seiner Heimat, gegen die Nachtheile einer möglichen Verarmung und für die durch den Betreffenden zu entrichtenden Gebühren oder sonst abzutragenden Leistungen sicher zu stellen.

§ 130. Außer den im Sportelngesetze für die Aufenthaltbewilligungen festgesetzten Gebühren kann von den in § 118 litt. b bezeichneten Personen, sofern sie nicht Schweizer oder solche Ausländer sind, die ein vertragmäßiges Recht auf Niederlassung haben, je nach dem Ermessen eines Gemeindrathes zu Handen des Gemeindgutes eine Gebühr von Franken 1 bis 50 erhoben werden.

Tit. III.

Erwerbung der Niederlassung.

§ 131. Die Bewilligung zur Niederlassung wird an Kantonsbürger durch den Gemeindrath, an Kan-

tonsfremde aber durch diesen unter Genehmigung der Direktion des Innern ertheilt.

§ 132. Niederlassungsbewilligungen werden mit Vorbehalt der Bestimmungen des § 137 für Schweizerbürger auf die Dauer von wenigstens vier und höchstens zehn Jahren ertheilt. Wenn jedoch die Ausweisschriften früher ihre Gültigkeit verlieren, so erlöscht auch die Niederlassungsbewilligung. An Ausländer wird dieselbe auf höchstens vier Jahre und jedenfalls nicht länger als auf die Dauer der Ausweisschriften ausgestellt.

§ 133. Es darf keine Niederlassungsbewilligung anders ertheilt werden als gegen Hinterlegung entweder eines Heimatscheines (§ 128), oder statt desselben annehmbarer Real- oder Personalkautions im Sinne des § 129, und zwar von Franken 1500 für einzelne Personen und von Franken 3000 für Verheirathete. Keine Gemeinde ist verpflichtet, eine Kautions statt der Ausweisschriften anzunehmen.

§ 134. Schweizerbürgern, sowie Ausländern, die ein vertragmäßiges Recht auf Niederlassung in hiesigem Kanton haben, kann, sofern dieselben einer der christlichen Konfessionen angehören, die Niederlassung nicht verweigert werden, wenn sie folgende Ausweisschriften besitzen:

- a. einen Heimatschein (§ 128) oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift;
 - b. ein Zeugniß sittlicher Aufführung (§ 84 litt. b);
 - c. eine Bescheinigung, daß sie in bürgerlichen Rechten und Ehren stehen;
- und wenn sie auf Verlangen sich ausweisen können,

daß sie durch Vermögen, Beruf oder Gewerbe sich und ihre Familien zu ernähren im Stande seien.

Naturalisirte Schweizer müssen überdieß auf Verlangen die Bescheinigung beibringen, daß sie wenigstens fünf Jahre lang im Besitze eines Kantonsbürgerrechtes sich befinden.

§ 135. Nichtschweizern, welche kein vertragsmäßiges Recht auf Niederlassung haben, kann außer den im vorhergehenden Artikel bezeichneten Erfordernissen der Nachweis auferlegt werden, daß sie noch nie in Konkurs gerathen seien oder gerichtlich affordirt haben.

§ 136. Wird die Niederlassungsbewilligung auf einen Heimatschein hin (§ 128) verlangt, so können die in § 134 litt. b und c und § 135 geforderten Ausweise, insofern der Gemeindrath und die Direktion des Innern hierüber einverstanden sind, erlassen werden; wird hingegen die Niederlassungsbewilligung auf Kaution hin begehrt, so soll der Nachweis wenigstens für die in § 134 litt. b und c bezeichneten Erfordernisse verlangt werden.

§ 137. Juden haben für Erwerbung der Niederlassung die in §§ 134 und 135 bezeichneten Ausweise beizubringen; es kann ihnen indessen auch nach Beibringung dieser Ausweise die Niederlassung durch den Gemeindrath verweigert werden. Ebenso steht es in dem freien Ermessen des Gemeindrathes, einem in einer andern Gemeinde des Kantons niedergelassenen Juden die Eröffnung eines Handels oder Gewerbes in seiner Gemeinde zu gestatten (§ 122).

Die Gemeindeversammlungen sind berechtigt, sich die Bestätigung der vom Gemeindrath über Nieder-

lassungsgesuche von Juden gefassten Beschlüsse vorzu-
behalten.

Uebrigens ist die Direktion des Innern ermächtigt, die Bestätigung einer durch den Gemeindrath, beziehungsweise die Gemeindeversammlung, an Juden ertheilten Niederlassungsbewilligung ohne Rücksicht auf die Ausweisschriften unter Umständen zu verweigern oder zu jeder Zeit beliebig zurückzuziehen.

Tit. IV.

Form, Kontrolle und Erlöschen der Bewilligungen.

§ 138. Die Bewilligung zum Aufenthalte oder zur Niederlassung soll den Vor- (Tauf-) und Geschlechtsnamen, das Alter, die Heimat, den Beruf des Fremden, sowie die hinterlegten Schriften bezeichnen. Wenn der Fremde verheirathet ist oder Kinder hat, so ist auch dieses in der Bewilligung anzuführen.

In den Fällen, wo die Rechte der Niedergelassenen nach §§ 147 und 148 einer Beschränkung unterliegen, ist solches in der Niederlassungsbewilligung ausdrücklich zu bemerken.

§ 139. Ueber alle ertheilten Bewilligungen führt der Gemeindrathsschreiber ein genaues Verzeichniß, das er dem Statthalter jährlich zur Einsicht vorzulegen hat. Alljährlich gibt der Gemeindrath dem Statthalter zu Händen der Direktion des Innern ein Verzeichniß aller kantonsfremden Personen, die sich in der Gemeinde befinden und in eine der in §§ 118 und 120 erwähnten Klassen gehören, nach einem vorzuschreibenden Formular ein.

Wer auf längere Zeit, als seine Niederlassungs- oder Aufenthaltbewilligung gestellt ist, sich in einer Gemeinde aufzuhalten gedenkt, hat spätestens einen Monat vor Ablauf dieser Zeit für die Erneuerung der Bewilligung sich zu bewerben. Im Unterlassungsfalle kann derselbe weggewiesen werden.

Keine Gemeinde kann angehalten werden, die in §§ 125, 126, 133 und 134 bezeichneten Ausweisschriften an die betreffenden Personen auszugeben, bevor dieselben die etwa schuldigen Beiträge an die Gemeindefasten oder sonstige in diesem Gesetz ihnen auferlegte Gebühren vollständig entrichtet haben.

§ 140. Die Bewilligungen für Aufenthalt oder Niederlassung können zurückgezogen werden:

- a. durch gerichtliches Strafurtheil;
- b. durch Verfügungen der Verwaltungsbehörden:
 1. wenn die zur Bewilligung erforderlichen Bedingungen bei dem Niedergelassenen nicht mehr vorhanden sind;
 2. wenn er die schuldigen Leistungen und Gebühren an die Niederlassungsgemeinde abzutragen unterläßt;
 3. wenn die allfällig geleistete Kaution eine Schwächung erlitten hat und binnen einer festgesetzten Frist nicht wieder vervollständigt werden kann;
 4. wenn er die bürgerlichen Rechte und Ehren verloren hat, oder sich eines unfttlichen Lebenswandels schuldig macht, oder durch Verarmung der Niederlassungsgemeinde oder dem Kanton zur Last fällt, oder schon oft wegen Uebertretung polizeilicher Vorschriften bestraft wurde.

§ 141. Gegen einen gemeinrätlichen Beschluß betreffend Verweigerung oder Zurückziehung einer Aufenthalt- oder Niederlassungsbewilligung steht der Rekurs an die obern Verwaltungsbehörden offen. Vorbehalten ist die Ausnahmsbestimmung des § 137.

Tit. V.

Leistungen der Niedergelassenen.

§ 142. Betreffend die Leistungen der Niedergelassenen und der im Kanton in einer andern als ihrer Heimatsgemeinde ohne Niederlassungsbewilligung sich aufhaltenden Kantonsbürger an die Gemeindeflasten wird auf die §§ 190 und 191 dieses Gesetzes verwiesen.

Uebrigens können Fabrikarbeiter, welche unter die in § 119 litt. c bezeichnete Klasse fallen, wenn sie in der Aufenthaltsgemeinde dauernd wohnen, daselbst zu Gunsten der Gemeindeflasta mit einem jährlichen Beitrage von höchstens zwei Franken belegt werden.

§ 143. Die Niedergelassenen haben an die öffentlichen Güter der Gemeinden, in welchen sie niedergelassen sind, mit Ausnahme des Armengutes, eine jährliche Gebühr zu entrichten.

Diese Gebühr beträgt für einen Niedergelassenen, der einen eigenen Rauch führt, Franken 1 bis 25. Niedergelassene, welche keinen eigenen Rauch führen, haben die Hälfte dieses Betrages zu bezahlen.

Der Regierungsrath bestimmt in dem Einzugsbriefe nach eingeholtem Gutachten des Bezirksrathes das Minimum und das Maximum der Gebühr und die Art der Vertheilung derselben unter die einzelnen Güter der Gemeinde. Der Bezirksrath entscheidet sodann unter

Vorbehalt des Refurses an den Regierungsrath, ob zwischen den Grenzen des Minimums und des Maximums Klassen festzustellen seien, und bestimmt bejahendenfalls die Zahl dieser Klassen. Unter allen Umständen sollen im einzelnen Fall bei Verlegung der Niederlassungsgebühren die ökonomischen Verhältnisse der Niedergelassenen als maßgebend betrachtet werden.

Der Gemeindgutsverwalter bezieht zum Voraus den Betrag und sorgt für die Vertheilung an die betreffenden Güter, wo diese getrennt sind. Verläßt der Niedergelassene vor Ablauf des Jahres die Niederlassungsgemeinde, so ist ihm der Rest der bezahlten Gebühr auf die Woche berechnet zurückzuerstatten.

§ 144. Personen, welche sich außerhalb der Civilgemeinde, aber innerhalb der politischen Gemeinde niederlassen, wo sie verbürgert sind (§ 121 litt. b), haben die Niederlassungsgebühr an das betreffende Civilgemeindsgut zu entrichten, und ebenso haben dieselben gleich den Bürgern an sämtliche Gemeindslasten beizutragen.

§ 145. Die in § 122 erwähnten Personen können von dem Gemeinrathe des Ortes, wo sie ihren Erwerb haben, ebenfalls zur Entrichtung der Niederlassungsgebühr, jedoch nur gleich Personen, die keinen eigenen Rauch führen, angehalten werden; von allen übrigen Leistungen der Niedergelassenen sind sie an dem Orte, wo sie ihren Erwerb haben, befreit.

§ 146. Wo Gemeinden gegenseitig für ihre Bürger diese Gebühren aufgehoben, oder wo in Zukunft die Mehrheit einer Gemeinde eine solche Aufhebung beschließen würde, da soll es bei diesem Beschlusse sein Verbleiben haben.

Tit. VI.

Rechte und Befugnisse der Niedergelassenen.

§ 147. Jeder Niedergelassene, welcher auf regelmäßige und vollständige Ausweisschriften hin eine Niederlassungsbewilligung erhalten hat, ist in der Regel berechtigt, im ganzen Kanton Handel, Gewerbe und Handwerk gleich den Bürgern auszuüben.

Solchen Nichtschweizern, welche kein vertragsmäßiges Recht auf Niederlassung im hiesigen Kanton haben, ist die Ausübung eines Handwerks auf eigene Rechnung nur in dem Falle gestattet, wenn sie den Beweis leisten, daß in ihrer Heimat die Bürger des Kantons Zürich, die ein Handwerk selbstständig betreiben wollen, keine erhebliche Erschwerungen, von denen die Einheimischen befreit sind, zu erleiden haben.

Diese Beschränkung findet auf solche Niedergelassene, die sich am 1. März 1840 im Besitz von Grundeigenthum in einer Gemeinde des Kantons befanden, so lange sie dasselbe besitzen, keine Anwendung. Auch können in einzelnen Fällen Ausnahmen von dieser Beschränkung von dem Regierungsrathe gestattet werden, wo ein nachgewiesenes einheimisches Bedürfniß solche rechtfertigt.

§ 148. Die Niedergelassenen, mit Ausnahme der Juden, genießen das unbeschränkte Recht zum Ankauf von Liegenschaften.

§ 149. Der Niedergelassene ist mit Ausnahme der in § 143 bezeichneten Niederlassungsgebühren weder höhern noch andern Steuern unterworfen, als der einheimische Bürger.

§ 150. Ueber das Stimmrecht und die Wählbarkeit der Niedergelassenen in Gemeindsangelegenheiten enthalten die §§ 22 bis 24 dieses Gesetzes die nähern Bestimmungen.

Rechnungen über Auslagen, zu deren Deckung die Niedergelassenen in Anspruch genommen werden, sollen diesen zur Einsicht offen stehen.

Cit. VII.

Bermischte Bestimmungen.

§ 151. Mit Hinsicht auf die politischen Flüchtlinge bleiben die besondern gesetzlichen Bestimmungen vorbehalten.

§ 152. Wer in einer Gemeinde, wo er nicht Bürger ist, einen Beruf oder ein Gewerbe betreibt, ohne den Bestimmungen dieses Gesetzes ein Genüge geleistet zu haben, verfällt in eine Buße von Franken 5 bis 100 und im Wiederholungsfalle von Franken 10 bis 250, womit je nach Umständen auch Wegweisung verbunden werden kann.

Hat die Umgehung des Gesetzes mit Hülfe anderer Personen, z. B. eines Gastwirthes oder Hauseigenenthümers, stattgefunden, so sind auch diese mit einer verhältnißmäßigen Buße zu belegen.

§ 153. Wer Jemanden, der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sich mit einer Bescheinigung für gemachte Anzeige oder für hinterlegte Schriften, mit einer Aufenthalt- oder Niederlassungsbewilligung zu versehen verpflichtet ist, bei sich aufnimmt, ohne ihn zur Erfüllung dieser Pflicht anzuhalten, oder wer, ohne unter die Bestimmung des § 152 zu fallen, eine der durch

gegenwärtiges Gesetz vorgeschriebenen Anzeigen unterläßt, verfällt in eine Buße bis auf Franken 25. und ist überdies für den Nachtheil verantwortlich, der aus dieser Unterlassung hervorgehen könnte.

§ 154. Wenn durch das Verschulden einer Gemeindebehörde dem Kanton Heimatlose zufallen, so kann die Gemeinde durch den Regierungsrath zur Einbürgerung solcher Heimatlosen angehalten werden. Der Gemeinde steht hiebei der Rückgriff auf die Beamteten und Privaten offen, welche sich dießfalls Nachlässigkeiten haben zu Schulden kommen lassen. Wird von der betreffenden Gemeindebehörde die ihr zur Last gelegte Verschuldung bestritten, so ist die Frage, ob die Gemeinde zur Einbürgerung angehalten werden könne, Rechtsache. (§ 4 des Gesetzes betreffend Einbürgerung der Heimatlosen.)

Fünfter Theil.

Die Gemeindeverwaltung

Tit. I.

Gemeindegüter.

§ 155. Die Gemeindegüter sind ausschließliches Eigenthum der Bürgergemeinden. Sie sind zunächst bestimmt, die öffentlichen Bedürfnisse des Ortes und der Gemeinde zu befriedigen. Aus ihrem Ertrage vornehmlich werden die hierauf bezüglichen Ausgaben bestritten. Aus ihrem Kapitale können auch, wo es dessen Bestand erlaubt, dauernde Anstalten, die das Wohl der Gemeinde befördern, gegründet oder unterstützt werden.

Die Einnahmen von Einkaufs- und Einheirathungsgebühren (§§ 93 und 100), so wie die den einzelnen Gütern zufließenden Legate, Schenkungen, Hochzeitgaben und freiwillige Schulsteuern sind jederzeit zum Stammgute zu schlagen und dürfen für die laufenden Ausgaben nicht verwendet werden.

§ 156. Die Gemeinden sind befugt, innerhalb der Schranken der Verfassung und Gesetze die Einrichtung der Gemeindeverwaltung durch besondere Gemeindeordnungen näher zu reguliren. In diesem Falle ist die Gemeindeordnung dem Regierungsrathe zur Einsicht mitzutheilen, welcher lediglich vom Standpunkte der Oberaufsicht aus zu prüfen hat, ob nicht dadurch Verfassungs- oder Gesetzesbestimmungen überschritten oder verletzt werden.

§ 157. Den Gemeinden und ihren Vorstehern steht innerhalb der Schranken der Verfassung, der Gesetze und allfälliger besonderer Gemeindeordnungen das Recht zu, das Gemeindevermögen zu verwalten und darüber im Sinne der §§ 155, 159 und 160 zu verfügen.

§ 158. Dem Bezirks- und Regierungsrathe steht nach Art. 89 der Staatsverfassung die Oberaufsicht über die Verwaltung der Gemeindegüter zu. Diese Behörden haben namentlich darüber zu wachen, daß der Kapitalbestand des Gemeindevermögens möglichst geäußnet, jedenfalls aber ohne außerordentliche Veranlassung weder vermindert, noch zu fremdartigen Zwecken verwendet werde.

§ 159. Zum Behufe und im Interesse dieser Oberaufsicht sind:

a. alljährlich die Rechnungen über die Verwaltung

der Gemeindegüter, nach erfolgter Prüfung und Genehmigung durch die Gemeinden, zur Ratifikation sowohl in arithmetischer Hinsicht als im Sinne des § 158 dem Bezirksrathe einzuliefern, welcher hierauf der Direktion des Innern eine Uebersicht derselben einzusenden hat;

- b. je zu zehn Jahren genaue Inventare über den Bestand der Gemeindegüter durch die Gemeindeverwaltung aufzunehmen und je ein Doppel derselben dem Bezirksrathe zur Aufbewahrung einzureichen;
- c. Verträge, welche Veränderung des Stammgutes durch Veräußerung oder Verpfändung von Gemeinbölleigenschaften oder durch Vertheilung von solchen zu Eigenthum betreffen, so wie Beschlüsse über Verwendung eines Theiles des Stammgutes vor ihrer Vollziehung dem Bezirksrathe in Abschrift mitzutheilen; findet der letztere einen solchen Vertrag oder Beschluß dem Interesse der Gemeinde nachtheilig, so ist er binnen vier Wochen, vom Tage der Mittheilung an gerechnet, befugt, denselben ganz oder theilweise aufzuheben.

§ 160. Mit Rücksicht auf die Gemeindevaldungen gelten die in dem Forstgesetze festgestellten Beschränkungen.

§ 161. Sobald der Bezirksrath wahrnimmt, daß die Verwaltung der Gemeindegüter unordentlich geführt, oder das Stammvermögen ohne hinreichende Veranlassung angegriffen, oder irgend ein Gemeindegut zu fremdartigen Zwecken mißbraucht wird, so erläßt er die nöthigen Erinnerungen, Mahnungen und Beschlüsse, welche geeignet

sind, theils diese Fehler zu verbessern, theils sie für die Zukunft zu verhindern.

§ 162. Streitigkeiten über die Verwaltung der Gemeindegüter sind nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Brachmonat 1831 als Streitigkeiten im Verwaltungsfache zu behandeln; jedoch sind die dießfälligen Rechtsmittel nur in denjenigen Fällen zulässig, wo durch Beschlüsse der Gemeinden oder Vorsteherchaften die Verfassung oder bestehende Gesetze oder allfällige besondere Gemeindeordnungen verletzt sind.

§ 163. Der Gemeinde steht es frei, den Ertrag ihrer Liegenschaften jährlich unter die in dem Gemeindeganne wohnenden Bürger oder Bürgerhaushaltungen zu vertheilen, unter der Voraussetzung jedoch, daß dadurch die öffentlichen Gemeindegbedürfnisse nicht vernachlässigt werden.

Ebenso ist die Gemeinde berechtigt, auf eine Anzahl Jahre hin unter denselben Bestimmungen eine Vertheilung des Bodens, der weder Holz noch Torf trägt, zum Bezug der Jahresnutzung vorzunehmen und jederzeit diese Vertheilung zu erneuern.

Von den Nutzungstheilen kann die Gemeinde jederzeit eine Auflage (Lohgeld) erheben und dieselbe nach Erforderniß ihrer Ausgaben beliebig erhöhen oder vermindern.

§ 164. Für verkaufte Liegenschaften ist der Erlös, für vertheilte Liegenschaften ein entsprechender Werth zum Stammgute des Gemeindegvermögens zu schlagen.

§ 165. Dingliche Rechte auf regelmäßig wiederkehrende Nutzungen, welche zu Gunsten Dritter auf andern Gemeindegliegenschaften, als Waldungen (auf

welche letztern die Bestimmungen des Forstgesetzes Anwendung finden) haften, sollen ihrem Werthe nach in Geld geschätzt werden, und können jederzeit gegen Entrichtung oder Kapitalisirung des zwanzigfachen Werthes ihres Reinertrages, welcher auf eine Durchschnittsberechnung der letzten fünfundzwanzig Jahre sich gründen soll, losgekauft oder durch Abtretung eines angemessenen Theiles der dienenden Grundstücke getilgt werden.

Hat der Inhaber des Nutzungsrechtes besondere damit verbundene Leistungen an die Gemeindegaben zu entrichten, so sollen dieselben nach § 178 gewerthet und von der Ablösungssumme abgerechnet werden.

Verpflichtungen für Frohndienste an Hand- und Fuhrleistungen für die Straßen, welche der Nutzungsberechtigte zu tragen hat, sind nach Erforderniß einer gehörigen Unterhaltung zu berechnen.

§ 166. Sind die Nutzungsrechte notarialisch verpfändet, so soll deren Ablösung unter Mitwirkung des Notars bewerkstelligt werden.

§ 167. Wo Gemeindegut (Bürgergut) und Gerechtigkeitsgut (Korporationsgut) noch mit einander verbunden sind, da sollen diese Güter unter Mitwirkung des Bezirksrathes ausgeschieden und für jedes derselben eine besondere Verwaltung errichtet werden. Ebenso sind auch die Gemeindegaben von den Gerechtigkeitsgaben auszuscheiden.

Sämmtliche dießfalls abzuschließende Verträge sind mit Rücksicht auf die Bethheiligung der Gemeindegüter dem Regierungsrathe zur Ratifikation vorzulegen.

§ 168. Gemeindefiftungen verbleiben unter gefonderter Verwaltung und werden unter Aufficht des Bezirks- und Regierungsrathes von der Gemeinde und der zuffändigen Gemeindefbehörde den Beftimmungen der Stiftung gemäß verwaltet und verwendet. Im Uebrigen wird auf die §§ 50 bis 58 des privatrechtlichen Gefezbuches verwiefen.

§ 169. Die Kapitalbriefe, Urbarien, Bürgfcheine und andere Urkunden der Kirchen-, Armen-, Schul- und übrigen Gemeindegüter, fo wie der befondern Gemeindefiftungen follen nebf einem genauen, von dem Verwalter des betreffenden Gutes zu verfertigenden und fortzufezenden Verzeichniffe (Schirmprotokolle) in einer gegen Feuerfgefahr möglichft geficherten Lade mit ungleichen Schlöffern, deren Schlüffel in verfchiedenen Händen, einer aber immer in den Händen des betreffenden Präffidenten, liegen müffen, verwahrt werden. Bei jeder Deffnung und Schließung der Lade follen die Schlüßler oder bevollmächtigte Stellvertreter derfelben gegenwärtig fein.

§ 170. Für jede Urkunde, welche der Gemeindefbehörde übergeben wird, hat diefelbe auf Verlangen einen Schein auszufteilen; ebensfo ift ihr die Ausfhingabe irgend welchen Gegenftandes aus der Lade durch den Empfänger zu befcheinigen.

§ 171. Von Zeit zu Zeit, jährlich wenigftens ein Mal, foll jede Gemeindefbehörde eine Durchficht der in der Lade befindlichen Urkunden vornehmen, diefelben mit dem Schirmprotokolle vergleichen und über das Refultat diefer Unterfuchung an den Bezirksrath berichten.

§ 172. Der Große Rath kann bei Gemeinden, welchen der Staat andauernd außerordentliche Unterstützungsbeträge leistet und wo überdies die fehlerhafte Verwaltung ein Einschreiten im Interesse der Gemeinde wünschbar macht, den Regierungsrath ermächtigen, während der Dauer dieser Unterstützung die Gemeindeverwaltung von sich aus zu bestellen.

Tit. II.

Gemeindesteuern.

§ 173. Die Kirch- oder Filialgemeinden bestreiten die Ausgaben für das Armenwesen, für Erbauung und Unterhaltung von Kirch- und Pfrundgebäuden, Anlegung von Begräbnißplätzen, für die Besoldung des Sigristen und Vorsingers und andere kirchliche Ausgaben.

Wo mehrere Kirch- oder Filialgemeinden eine politische Gemeinde bilden, da können diese Ausgaben auch von der politischen Gemeinde bestritten werden.

§ 174. Die Schulgemeinden bestreiten die Ausgaben für Erbauung und Unterhaltung der Schulen, ihre Beheizung, die allgemeinen Lehrmittel, die Lehrerbefoldung an Wohnung, Pflanzland, Holz und Geld, so weit diese gesetzlich den Gemeinden obliegt.

§ 175. Die Civildgemeinden bestreiten über allfällig besonders übernommene Verpflichtungen hinaus folgende Ausgaben (Ortsausgaben):

- a. für Entschädigung ihrer Beamteten und Bediensteten;
- b. für ihre besondern Löschanstalten;
- c. für ihre Tag- und Nachtwache;

- d. für Anlegung und Reinigung von öffentlichen Plätzen;
- e. für die Eindämmung und Reinigung von Gewässern, die durch den Gemeindsbann fließen;
- f. für Unterhaltung von öffentlichen Stegen und Brücken in demselben, und für Besorgung des Straßenwesens, so weit diese Leistungen den Civilgemeinden obliegen;
- g. für Errichtung und Unterhaltung ihrer Gemeindsbrunnen und deren Wasserleitungen.

§ 176. Alle übrigen Gemeindsausgaben, worunter auch Ausgaben für Unterstüzung öffentlicher Werke (z. B. Eisenbahnen, Telegraphen u. s. w.) inbegriffen sind, werden von den politischen Gemeinden bestritten.

Wenn die politische Gemeinde in keine Civilgemeinden zerfällt, so bestreitet sie auch die in § 175 aufgezählten Ausgaben.

§ 177. Wo die in den §§ 173 bis 176 bezeichneten Ausgaben und Leistungen durch den Staat, Kolatoren, Korporationen oder Privaten in Folge privatrechtlicher Verpflichtungen ganz oder theilweise getragen werden, da bleiben diese Verpflichtungen ferner in Kraft.

§ 178. Wo Gemeindegüter zu Eigenthum oder die Benüzung derselben zu Erb bleibend vertheilt sind und die Inhaber solcher Theile Leistungen zu tragen haben, die nach den Bestimmungen der §§ 173 bis 176 den Gemeinden obliegen, da sollen diese Leistungen unter Mitwirkung des Bezirksrathes nach einer Durchschnittsberechnung der letzten fünfzehn Jahre gewerthet, im fünfundzwanzigfachen Werthe zu Kapital

geschlagen und von den Guts- oder Genusstheilen an die Gemeinde zu vier vom Hundert verzinsset oder, wenn die Mehrheit der Theile es beschließt, abgelöst werden.

Wenn eine solche Durchschnittsberechnung aus Mangel an Rechnungen nicht gezogen werden kann, so soll dieselbe auf andere Weise annähernd gemacht werden. Bis zur Ablösung haftet die Kapitalsumme auf den Guts- und Genusstheilen und soll bei kanzleischen Fertigungen in der ursprünglichen Rangordnung vorgestellt werden.

Die gleiche Ablösungsbestimmung findet ihre Anwendung, wo bei der Theilung der Gemeindegüter oder ihrer Nutznießung fixe Geldbeiträge auf die Guts- oder Genusstheile zu Gunsten der Gemeinde gelegt worden sind.

Die Bestimmung dieser Umwandlung unterliegt der Genehmigung des Bezirksrathes und des Regierungsrathes.

§ 179. Wo die Leistungen von Guts- oder Genusstheilen in der Ablieferung von Holz zu Gebäuden oder zu Beheizung bestehen, da kann die in § 178 bezeichnete Umwandlung unterbleiben und die Leistung ferner in Holzlieferungen geschehen.

§ 180. Die Gemeindsausgaben werden zunächst aus dem Ertrage der zu ihrer Deckung bestimmten Gemeindegüter bestritten, und zwar die kirchlichen Ausgaben aus dem Kirchengute, die Ausgaben für Arme aus dem Armengute, die Ausgaben der Schule aus dem Schulgute, beziehungsweise der Schulkassa, und die Gemeinde- und Ortsausgaben aus den Gütern der politischen oder Civilmgemeinden.

Wo der Ertrag eines Gutes die Ausgaben desselben nach einer zehnjährigen Durchschnittsberechnung übersteigt, kann die Gemeinde unter vorgängiger Genehmigung des Bezirksrathes den Ueberschuß an andere Güter abgeben, die solchen zur Bestreitung ihrer Ausgaben bedürfen. Der Ueberschuß des Armengutes ist von dieser Abtretung ausgenommen.

§ 181. Ebenso kann eine Civilgemeinde, welche mit Höfen oder mit andern Civilgemeinden zu einer Schulgemeinde, einer politischen oder einer Kirchengemeinde verbunden ist, den Ueberschuß der Einnahmen ihres Civilgutes über seine Ausgaben zu vollständiger oder theilweiser Deckung der Beiträge verwenden, welche die Bürger der Civilgemeinde an die Schulgemeinde oder an die politische oder Kirchengemeinde allfällig zu leisten haben.

§ 182. Die Ausgaben der Kirch-, Schul-, politischen und Civilgemeinden, welche nicht aus den ordentlichen Einnahmen und dem Ertrage der betreffenden Gemeindegüter bestritten werden können, werden mit Vorbehalt der Bestimmungen der §§ 183 bis 188 durch Gemeindesteuern gedeckt.

Diese sind nach dem Verhältniß von 1 vom Tausend auf das Vermögen, 1 Franken auf die Haushaltung, die einen eigenen Rauch führt, und 1 Franken auf den Mann von dem angetretenen zwanzigsten Altersjahr zu verlegen.

§ 183. Für die Gemeindebauten, so wie für die Anlage und Unterhaltung von Straßen, Wegen, Brücken, Buhren, Dämmen, Feuerweiern, welche der Gemeinde zu bestreiten obliegen, für Herstellung und

Unterhaltung von Wasserleitungen und für die Requisitionsfuhren ist, je nachdem die Gemeinde es festsetzt, entweder jeder in der Gemeinde wohnende Bürger vom angetretenen zwanzigsten Altersjahre an oder jede in derselben wohnende Bürgerhaushaltung und je auf eine derselben ein Mann gerechnet, zur Leistung von Handdiensten in Person oder durch einen Stellvertreter und mit seinen Pferden oder Rindvieh auch zu Fuhrleistungen verpflichtet. Bei den Fuhren zählt ein Pferd oder ein Ochse gleich zwei Kühen oder zwei Rindern von mindestens $1\frac{1}{2}$ Jahren.

§ 184. Wenn solche Fuhrleistungen für den einzelnen Leistungspflichtigen acht Tage im Jahre übersteigen, sind die Gemeinden verpflichtet, eine durch Gemeinndsbeschluss mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse zu bestimmende billige Entschädigung zu leisten, welche für ein Pferd oder einen Ochsen täglich mindestens Frkn. 1. 50 Rpn. und höchstens Frkn. 2. 50 Rpn. betragen soll.

Für dasjenige Vieh, welches nicht als Zugvieh gebraucht wird, haben die Besitzer statt der Fuhrleistungen eine nach den vorstehenden Ansätzen zu bestimmende Entschädigung an die Gemeinndskaße zu bezahlen.

§ 185. Insofern in einer Gemeinde nach § 163 eine Vertheilung des Bürgernuzens stattfindet, so soll die Verlegung der Handdienste nach der gleichen Vertheilungsweise erfolgen.

§ 186. Werden Hand- und Fuhrleistungen bei Straßen in Folge eines Beschlusses der Gemeinde durch Absteigerung verdungen, so wird die Steuer für diese Ausgabe zu einem Fünftheil auf den Viehbesitz verlegt,

die übrigen vier Fünftheile werden nach Vorschrift von § 182 auf das Vermögen, die Haushaltung und den Mann vertheilt.

§ 187. Der Regierungsrath ist ermächtigt, Ausnahmen von der in den §§ 182, 183, 184 und 186 als Regel festgestellten Vertheilung der Gemeindefasten zu gestatten, wenn sowohl durch die Eingabe der eine solche Ausnahme nachsuchenden Gemeinde als durch das hierüber einzuziehende Gutachten des Bezirksrathes genügend dargethan wird, daß die Gestattung sich durch die Verhältnisse der betreffenden Gemeinde rechtfertigt. Diese Ausnahmen haben sich jedoch innerhalb folgender Grenzen zu bewegen:

- a. Es darf die Haushaltung, der Mann und der Viehstand in keinem Falle mehr belastet werden;
- b. Haushaltung und Mann müssen immerhin wenigstens je 30 Rappen bei 1 vom Tausend Vermögenssteuer beitragen.
- c. Erwerb und Einkommen kann bei einem Gesamtbetrage von mindestens Franken 500 jährlich einer Besteuerung unterlegt werden, und zwar so, daß der zwei- bis höchstens fünffache Betrag des Erwerbs und Einkommens als Kapital betrachtet und versteuert wird.

§ 188. Die Einquartierung wird auf die Haushaltungen nach dem Maßstabe der Vermögensverhältnisse sowie der bei denselben zur Verpflegung und zur Beherbergung der Mannschaft vorhandenen Mittel verlegt. Der Gemeinderath hat zu diesem Ende die Haushaltungen in die erforderlichen Klassen einzutheilen. Einzelne begüterte Personen, welche nicht eine eigene

Haushaltung bilden oder den Bestandtheil einer solchen ausmachen, sind in diese Klassifikation ebenfalls einzureihen.

§ 189. Wenn die Verlegung einer Steuer nicht nach § 182 Lemma 2 stattfindet, so darf kein einzelner Steuerpflichtiger für mehr als einen Achttheil des Betrages der Steuersumme in Anspruch genommen werden.

§ 190. Alle Personen, welche die §§ 120 und 121 dieses Gesetzes als Niedergelassene bezeichnen, haben in der Niederlassungsgemeinde an alle Gemeindefasten gleich den Bürgern beizutragen, mit Ausnahme der Ausgaben für das Armenwesen.

Uebrigens sind Niedergelassene ohne Grundeigenthum auch von den Ausgaben für den Neubau und für Hauptverbesserungen von Kirchen, Pfrundgebäuden und Begräbnißplätzen, von Gemeindef- und Schulhäusern und von Straßen befreit.

§ 191. Personen, welche im Kanton außerhalb ihrer Heimatsgemeinde niedergelassen sind, haben in der letztern alle diejenigen Gemeindefasten zu tragen, von denen sie am Niederlassungsorte befreit sind.

Im Fernern haben sämmtliche Kantonsbürger, die im Kanton in einer andern als ihrer Heimatsgemeinde wohnen, ohne in die Klasse der Niedergelassenen zu gehören, an die Ausgaben für das Armenwesen und, sofern sie ein Vermögen von Frkn. 2000 versteuern, auch an alle andern Steuern und Gemeindefasten in ihrer Heimatsgemeinde gleich den dort wohnenden Bürgern beizutragen.

Kantonsbürger, welche außerhalb des Kantons wohnen, haben in ihrer Heimatsgemeinde an die Aus-

gaben für das Armenwesen gleich den dort wohnenden Bürgern beizutragen.

§ 192. Wer im Kanton in einer andern als der Gemeinde seines Wohnorts Grundeigenthum im Werthe von Franken 5000 besitzt, hat für den betreffenden Werth nach Abzug der darauf haftenden Passiven an die dortigen Gemeindefasten, soweit sich dieselben auf das Straßenwesen, auf Ufer- und Flussbauten beziehen, gleich den daselbst wohnenden Bürgern beizutragen. Dagegen ist der betreffende Vermögenstheil von diesen Leistungen im Wohnort des Eigenthümers steuerfrei.

Waldungen werden in solchen Fällen nach der Ertragsfähigkeit des Bodens gewerthet und es wird bei Ermittlung dieser Letztern eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende nachhaltige Bewirthschaftung vorausgesetzt.

§ 193. Die Frage, ob Jemand Grundeigenthum habe, wird ausschließlich auf Grundlage der Notariatsprotokolle entschieden.

Wer bloß zum Scheine, in der Absicht, sich einer Leistung an die Niederlassungs- oder Heimatsgemeinde zu entziehen, Grundeigenthum einem Andern zufertigt, oder umgekehrt solches sich zufertigen läßt, oder endlich sein Grundeigenthum (§ 192) mit Schulden belastet, ist durch das zuständige Gericht zur Bezahlung des fünffachen Betrages der umgangenen Leistung an die betreffende Gemeinde zu verurtheilen.

§ 194. Als Grundlage für die Erhebung der Gemeindesteuern dienen die Staatssteuerregister.

Außer dem Kanton wohnende Bürger sind von dem Gemeinrathe der Heimatsgemeinde zu taxiren,

unter Vorbehalt des Recurses an die obern Behörden.

§ 195. Nachzahlungen für zu wenig entrichtete Steuern sind in gleichem Verhältnisse wie für die Staatssteuern auch für die Gemeindesteuern zu leisten. Jedoch darf die an die Gemeinde zu leistende Gesamtnachzahlung das Maas der an den Staat bezahlten Summe in keinem Falle übersteigen.

§ 196. Die Steuer wird durch den Verwalter des betreffenden Gutes bezogen.

Der Bezug geschieht auf Steuerlisten, welche der Gemeindrath als richtig erklärt und bekräftigt hat.

Vollziehung.

§ 197. Durch gegenwärtiges Gesetz werden alle demselben widersprechenden Bestimmungen aufgehoben und insbesondere folgende kraftlos erklärt:

- a. das Gesetz über die Gemeindeverwaltung vom 30. Mai 1831;
- b. das Gesetz über die Gemeindeversammlungen vom 30. Mai 1831;
- c. Beschluß des Regierungsrathes vom 20. Brachmonat 1831 betreffend die Erwählung der Wahlmänner;
- d. das Gesetz über die Gemeindegeldausgaben und Gemeindesteuern vom 15. Christmonat 1835;
- e. das Gesetz über Organisation und Verwaltung der Civilgemeinden vom 18. Christmonat 1835;
- f. Verordnung des Regierungsrathes betreffend Bürgerschaftsleistung der Stellvertreter von Gemeindegeldmännern vom 17. Augstmonat 1833;

- g. das Gesetz über die Verwaltung der Gemeindegüter vom 28. Brachmonat 1838;
- h. Reglement betreffend die Kirchgemeindeversammlungen vom 9. Weinmonat 1838;
- i. das Gesetz betreffend Entschädigung für Fuhrleistungen an die Gemeinden vom 28. Herbstmonat 1838;
- k. das Gesetz über die Verhältnisse derjenigen Personen, die in einer Gemeinde sich befinden, wo sie nicht Bürger sind, vom 10. April 1840;
- l. Verordnung des Regierungsrathes betreffend die Einberufung von Gemeindeversammlungen vom 10. Christmonat 1839;
- m. das Gesetz über die Erwerbung, Wirkung und den Verlust des Bürgerrechts sowie über die Revision der Einzugsbriefe vom 28. Herbstmonat 1842;
- n. das Gesetz betreffend Abänderung des § 38 des Niederlassungsgesetzes vom 24. Brachmonat 1845;
- o. das Gesetz betreffend Abänderung des § 4 des Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Civilgemeinden vom 14. Weinmonat 1848;
- p. das Gesetz betreffend die Ausübung politischer Rechte in kantonalen Angelegenheiten durch Bürger anderer Kantone vom 28. Augustmonat 1849;
- q. Verordnung des Regierungsrathes betreffend Vollziehung untergeordneter, den Gemeindevorständen obliegender Verrichtungen durch Angestellte vom 23. Mai 1850.

§ 198. Dieses Gesetz tritt unmittelbar nach dessen Erlaß in Kraft. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung desselben beauftragt.

Zürich, den 20. Brachmonat 1855.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Jb. Dubs.

Der zweite Sekretär,

A. Vogel.

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 23. Brachmonat 1855.

Der zweite Präsident,

Dr. U. Zehnder.

Der erste Staatschreiber,

Hagenbuch.
